EnergieeffizienzExperten
für Förderprogramme des Bundes

Stand 04.01.2021

Regelheft

der

Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes

- Bundesförderung für effiziente Gebäude Wohn- und Nichtwohngebäude

- Energieeffizient Bauen und Sanieren – Wohn- und Nichtwohngebäude (KfW)

- Energieberatung für Wohngebäude (BAFA)
- Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme (BAFA)

der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena)

Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena)
Chausseestraße 128 a
10115 Berlin

Vertretungsberechtigte Geschäftsführung
Andreas Kuhlmann, Kristina Haverkamp

Registergericht
Amtsgericht Charlottenburg HRB 78 448
UST-IDNR DE 214 08 01 11

EnergieeffizienzExperten
für Förderprogramme des Bundes

Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes 6

Allgemeiner Teil (AT) 7

1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung 7

2 Vertragsangebot, Vertragsschluss zum unbefristeten Vertragsverhältnis 7

3 Eintragung in die Expertenliste 8

4 Ersteintragung in die Expertenliste 9

4.1 Voraussetzungen für die Ersteintragung 9

4.2 Verfahren zur erstmaligen Eintragung in die Expertenliste 11

5 Verlängerung der Eintragung 13

5.1 Voraussetzungen für eine Verlängerung 13

5.2 Verfahren zur Verlängerung 16

6 Nachweise 17

6.1 Weiterbildungsnachweise 17

6.2 Fortbildungsnachweise 17

6.3 Nachweis von Lehrtätigkeit 18

6.4 Nachweis von Referenzen und Praxisnachweisen 18

7 Ruhen der Eintragung 19

8 Weitergehende Überprüfung 19

8.1 Überprüfung der Fortbildungsnachweise 20

8.2 Vertiefte Überprüfung erbrachter Leistungen 20

9 Darstellung in der Expertenliste / Telefonkennwort / Kontovollmacht / Logonutzung 21

9.1 Dargestellte und anzugebende Inhalte 21

9.2 Einbindung der Expertenliste in andere Internetseiten 22

9.3 Telefonkennwort und Kontovollmacht 22

9.4 Logos der Energieeffizienz-Expertenliste 22

10 Pflichten der Expertinnen und Experten 22

10.1 Einhaltung der Förderbedingungen 22

10.2 Umgang mit dem Benutzerkonto und den Login-Daten 23

10.3 Mitwirkung an weitergehenden Überprüfungen 23
10.4 Beitragspflicht / Rechnung 23
10.5 Datenaktualität 24
10.6 Erreichbarkeit 24
10.7 Nutzungsrechte 24
11 Auflagen 25
11.1 Gründe für das Erteilen von Auflagen 25
11.2 Mögliche Auflagen 25
11.3 Beanstandung 25
12 Ausblenden des Eintrags 26
12.1 Gründe für das Ausblenden 26
12.2 Folgen des Ausblendens 27
12.3 Stellungnahme der Expertinnen und Experten und Aufheben des Ausblendens 28
12.4 Beanstandung 28
13 Kündigung 28
13.1 Kündigung durch die Expertinnen und Experten 28
13.2 Ordentliche Kündigung durch die dena 28
13.3 Kündigung aus wichtigem Grund durch die dena 29
13.4 Form der Kündigung 30
13.5 Auswirkung der Kündigung auf die Beitragspflicht 30
13.6 Beanstandung 30
14 Wiedereintragung nach Kündigung 30
14.1 Beseitigung des Kündigungsgrundes und Sperrfrist 31
14.2 Voraussetzungen entsprechend Ersteintragung 31
14.3 Voraussetzungen entsprechend Verlängerung 31
14.4 Beanstandung 32
15 Verfahren der Beanstandung 32
15.1 Beanstandung bei der dena 32

15.2 Antrag beim Listungsausschuss 32

16 Verfügbarkeit der Expertenliste und Haftung 32

17 Änderungsvorbehalt und Beitragsanpassung 33

18 Schlussbestimmungen 33

19 Datenschutzinformationen gemäß Artikel 13, 14 DSGVO 34

Besonderer Teil (BT) 36

Kategorie Energieberatung für Wohngebäude (BAFA) 36

20 Eintragungsvoraussetzungen – Grund- und Zusatzqualifikation 36

21 Verlängerung der Eintragung 36

21.1 Anforderungen an die Fortbildungen 36

21.2 Anforderungen an den Praxisnachweis 37

Kategorie Bundesförderung für effiziente Gebäude- Wohngebäude 38

22 Eintragungsvoraussetzungen 38

22.1 Grundqualifikation 38

22.2 Zusatzqualifikation 38

23 Verlängerung der Eintragung 39

23.1 Anforderungen an die Fortbildungen 39

23.2 Anforderungen an den Praxisnachweis 39

Kategorie Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme – Energieaudits DIN 16247 (BAFA) 42

24 Eintragungsvoraussetzungen – Grund- und Zusatzqualifikation 42

25 Verlängerung der Eintragung 42

25.1 Anforderungen an die Fortbildungen 42

25.2 Anforderungen an den Praxisnachweis 43

Kategorie Bundesförderung für effiziente Gebäude - Nichtwohngebäude 44

26 Eintragungsvoraussetzungen 44

26.1 Grundqualifikation 44

26.2 Zusatzqualifikation 44

27 Verlängerung der Eintragung 46

27.1 Anforderungen an die Fortbildungen 46

27.2 Anforderungen an den Praxisnachweis 46

Kategorie Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme - Energieberatung für Nichtwohngebäude DIN 18599 (BAFA) 49

28 Eintragungsvoraussetzungen 49

28.1 Grundqualifikation 49

28.2 Zusatzqualifikation 49

29 Verlängerung der Eintragung 50

29.1 Anforderungen an die Fortbildungen 50

29.2 Anforderungen an den Praxisnachweis 50

Kategorie Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude Denkmal (KfW) und Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude Denkmal (KfW) 51

30 Eintragungsvoraussetzungen 51

31 Verlängerungsvoraussetzungen 51

Anlage 1 52

32 Überblick Weiterbildung 52

33 Übergangs- und Sonderregelungen Weiterbildungen 54

33.1 Übergangsregelungen Bundesförderung für effiziente Gebäude - Nichtwohngebäude und Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlage und Systeme - Energieberatung für Nichtwohngebäude DIN 18599* 54

33.2 Sonderregelung Bundesförderung für effiziente Gebäude - Wohngebäude* 55

34 Weiterbildungskatalog für die Eintragung in der Expertenliste 56

Basismodul 56

Vertiefungsmodul 61

Anlage 2 68

35 Fortbildungskatalog für die Verlängerung in der Expertenliste 68

36 Ersatz für Praxisnachweis für die Verlängerung Energieberatung für Wohngebäude (BAFA) und Bundesförderung für effiziente Gebäude - Wohngebäude 72

Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes

Die Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena) bietet die personenbezogene Eintragung in die Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes (nachfolgend „Expertenliste“ genannt) gemäß den nachfolgenden Bestimmungen dieses Regelhefts in dessen jeweils gültiger Fassung an.

Die Expertenliste ist ein wichtiger Baustein zur Qualitätssicherung für die Umsetzung von mit Mitteln des Bundes geförderten Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz. Die Expertenliste dient der Sicherstellung einer hohen fachlichen Qualifikation der am Prozess der Beratung sowie der Planung und Umsetzung einer geförderten Maßnahme beteiligten Akteure. Daher sind nicht nur im Rahmen der Eintragung die für den jeweiligen Aufgabenbereich notwendige berufliche Qualifikation und Sachkunde nachzuweisen, sondern auch im Rahmen der Verlängerung legen eingetragene Expertinnen und Experten in regelmäßigen Abständen Praxis- und Fortbildungsnachweise vor.

Das vorliegende Regelheft enthält die Voraussetzungen für die Eintragung in die Energieeffizienz-Expertenliste. Es enthält auch die Anforderungen für eine Verlängerung des Eintrags in der Expertenliste sowie verschiedene Regelungen zur Überprüfung der Listeneinträge, zu möglichen Maßnahmen bei Regelverstößen, zur Beitragspflicht sowie zur Beendigung der Eintragung. Für die Eintragung in die Expertenliste steht Interessentinnen und Interessenten im Internet eine Anmeldeseite unter www.energie-effizienz-experten.de mit weiterführenden Informationen und Links zur Verfügung.

Für die Beantragung einiger Förderprogramme der Fördermittelgeber ist eine Eintragung in die jeweilige Kategorie Voraussetzung. Ob die Eintragung in die Expertenliste in dem jeweiligen Förderprogramm verpflichtend ist, ergibt sich aus den Veröffentlichungen der Institution, die das Förderprogramm durchführt.

Die Organisation und Durchführung der Expertenliste wird durch die Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena) vorgenommen. Die Wissenschaftlich Technische Arbeitsgemeinschaft für Bauwerkserhaltung und Denkmalpflege GmbH (WTA) führt eine eigene Liste mit Energieberaterinnen und Energieberater für Baudenkmal. Sie übernimmt die Prüfung der Eintragungs- und Verlängerungsanforderungen für Energieberaterinnen und Energieberater für Baudenkmal. Die Energieberaterinnen und Energieberater für Baudenkmal werden auch in der Expertenliste unter den Kategorien „Effizienzhaus Denkmal (KfW) und Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude Denkmal mit der Unterkategorie „Effizienzgebäude Denkmal (KfW)“ der Expertenliste geführt. Die Konditionen eines Eintrags in der WTA-Liste (und damit einhergehend auch in der Expertenliste) sind unter dem Link www.wta-gmbh.de einzusehen.

Allgemeiner Teil (AT)

1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

Expertinnen und Experten sind insbesondere Energieberaterinnen und Energieberater sowie Fachleute für Energieeffizientes Bauen und Sanieren die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Firmeneintragungen erfolgen nicht (personenbezogene Listung). Das Leistungsangebot richtet sich nicht an Verbraucherinnen und Verbraucher.

Die Bezeichnung „Fördermittelgeber“ umfasst im Folgenden das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) als Träger der Förderprogramme sowie das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und die KfW als Durchführer der Förderprogramme.

2 Vertragsangebot, Vertragsschluss zum unbefristeten Vertragsverhältnis

Das Absenden des ausgefüllten Antragsformulars an die dena stellt ein verbindliches Angebot der Expertin und des Experten dar. Das Angebot gilt, sofern nicht innerhalb von sechs Monaten die Erfüllung der für die Eintragung geltenden Voraussetzungen nachgewiesen ist, für die Eintragungskategorie(n), für die Nachweise fehlen als zurückgenommen.

Der Antragseingang wird auf elektronischem Weg bestätigt. Sind nach Prüfung der eingereichten Unterlagen die Voraussetzungen für eine Eintragung in die Expertenliste erfüllt, wird das Angebot der Expertinnen und der Experten angenommen und der Eintrag in der Expertenliste wird freigeschaltet. Die dena benachrichtigt über die Annahme des Vertragsangebots und die Freischaltung per E-Mail.

Erfolgte die Eintragung über eine Netzwerkpartnerin oder einen Netzwerkpartner, ist die Beendigung der Mitgliedschaft der Expertin oder des Experten bei der Netzwerkpartnerin oder dem Netzwerkpartner spätestens eine Wochen vor Ablauf des Beitragsjahres der dena per E-Mail an info@energie-effizienz-experten.de mitzuteilen.

Liegt eine Eintragung vor und die Eintragung erfolgt zukünftig über eine Mitgliedschaft bei einer Netzwerkpartnerin oder einem Netzwerkpartner oder die Mitgliedschaft wird gewechselt, ist dies spätestens vier Wochen vor Ablauf des Beitragsjahres der dena per E-Mail an info@energie-effizienz-experten.de mitzuteilen.

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und endet mit der Kündigung durch eine der Vertragsparteien oder dem Tod der Expertin oder des Experten.

Das Ende der Eintragung (beispielsweise durch Ausblendung aufgrund nicht erfolgter Verlängerung) führt nicht automatisch zur Beendigung des Vertragsverhältnisses.

3 Eintragung in die Expertenliste

Die Eintragung als Energieeffizienz-Expertin oder Energieeffizienz-Experte erfolgt online unter www.energie-effizienz-experten.de. Es gibt folgende Eintragungskategorien:

- Energieberatung für Wohngebäude (BAFA)
- Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude*
  (bestehend aus den Unterkategorien „Effizienzhaus (KfW)“ und „Einzelmaßnahmen“)
- Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme - Energieaudits DIN 16247 (BAFA)
- Bundesförderung für effiziente Gebäude- Nichtwohngebäude
  (bestehend aus den Unterkategorien „Effizienzgebäude (KfW)“* und „Einzelmaßnahmen“)
- Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme - Energieberatung für Nichtwohngebäude DIN 18599 (BAFA)
- Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude Denkmal*
- Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude Denkmal*.

Ein Eintragungszeitraum beträgt jeweils drei Jahre, soweit im Einzelfall keine Besonderheiten nach Maßgabe des Regelhefts vorliegen (z. B. Ruhen gemäß Ziffer 7 (AT)). Der erste Eintragungszeitraum beginnt mit dem Zeitpunkt der Online-Stellung im Rahmen der Ersteintragung. Jeder Eintragungszeitraum endet mit dem Ablaufdatum. Weder das Ende der Online-Stellung noch das Ende eines Eintragungszeitraums führen automatisch zur Beendigung des Vertragsverhältnisses (siehe Ziffer 13 (AT)).

Unter den in diesem Regelheft bestimmten Umständen ist die dena berechtigt, Einträge ganz oder teilweise auszublenden, zum Beispiel wenn die Erfüllung der Voraussetzungen für die Verlängerung (siehe Ziffer 5 (AT)) nicht fristgerecht nachgewiesen wurde. Expertinnen und Experten können das Ruhen ihres Eintrags beantragen (siehe Ziffer 7 (AT)).

Die Eintragungsvoraussetzungen sind, soweit sie alle Eintragungskategorien betreffen, grundsätzlich im Allgemeinen Teil (AT), soweit sie nur auf eine Kategorie zutreffen, grundsätzlich im Besonderen Teil (BT) geregelt. Die Erfüllung der Voraussetzungen ist nachzuweisen (siehe Ziffer 4 (AT) und den Regelungen im BT.

*Der Begriff „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ (und die darunter geführten Kategorien Effizienzhaus bzw. Effizienzgebäude sowie Einzelmaßnahmen) umfasst bis zum 30.06.2021 auch noch die KfW-Förderprogramme „Energieeffizient Bauen und Sanieren“ für Wohn- bzw. Nichtwohngebäude, die ab dem 01.07.2021 vollständig von der neuen Bundesförderung für effiziente Gebäude abgelöst werden.

4 Ersteintragung in die Expertenliste

4.1 Voraussetzungen für die Ersteintragung

Voraussetzungen für die erstmalige Eintragung in die Expertenliste sind:

- Zugang eines unterschriebenen Antrags auf Eintragung in die Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes bei der dena
- Nachweis der notwendigen Qualifikation gemäß Regelheft (AT und BT)
- Vorliegen einer geeigneten Haftpflichtversicherung

4.1.1 Anforderungen an die Qualifikation

Die Qualifikation setzt sich grundsätzlich aus **Grund- und Zusatzqualifikation** zusammen. Die geforderte Qualifikation unterscheidet sich je nach Eintragungskategorie (siehe Ziffer 3 (AT)).

4.1.1.1 Grundqualifikation

Die Regelungen zur Grundqualifikation finden sich im Besonderen Teil (BT).

4.1.1.2 Zusatzqualifikation

Die Zusatzqualifikation besteht aus einer Weiterbildung. Anstatt durch eine Weiterbildung kann sie auch durch besondere Sachkunde (Lehrtätigkeit) oder durch Referenzen nachgewiesen werden, soweit dies in den Regelungen im Besonderen Teil (BT) ausdrücklich zugelassen wird.

4.1.1.2.1 Weiterbildung

Unter dem Begriff „Weiterbildung“ werden Schulungen verstanden, die alle Inhalte des Weiterbildungskatalogs (Anlage 1 Ziffer 34) in der jeweiligen Eintragungskategorie in dem geforderten Umfang abbilden und mit einer alle diese Inhalte umfassenden schriftlichen Abschlussprüfung enden.

Die Anzahl der geforderten Unterrichtseinheiten unterscheidet sich je nach Kategorie (siehe Ziffer 3 (AT)) und ist im Besonderen Teil (BT) geregelt.

Eine Unterrichtseinheit (nachfolgend „UE“ genannt) entspricht 45 Minuten.

4.1.1.2.2 Weiterbildung durch Fernunterricht

Wird die Weiterbildung im Rahmen von Fernunterricht bzw. unter Einbeziehung von Formen des E-Learnings absolviert, so wird sie unter folgenden Voraussetzungen und wie folgt angerechnet:

- Auf Präsenzunterricht müssen mindestens 30 Prozent der je Personengruppe bzw. Kategorie insgesamt geforderten UE entfallen. Hat die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZfU) den Lehrgang zugelassen, genügt eine Präsenzphase mit einem Gesamtumfang von 8 UE.

- Als Präsenzunterricht werden auch solche UE angerechnet, bei denen die Möglichkeit zu synchroner Kommunikation zwischen Lernenden und Lehrenden besteht (z. B. bei webbasierten Methoden des E-Learnings wie „virtuellen Klassenräumen“, Web-Seminaren oder Live-Chats).
- Selbststudium sowie weitere Formen des Fernunterrichts bzw. E-Learnings, bei denen keine Möglichkeit zu synchroner Kommunikation besteht, werden nur zur Hälfte angerechnet (diese auf das Selbststudium entfallenden UE müssen also das Doppelte der geforderten, nicht bereits durch Präsenzunterricht nachgewiesenen UE betragen).
- Die schriftliche Abschlussprüfung muss alle Inhalte des Weiterbildungskatalogs (Anlage 1 Ziffer 34) in der jeweiligen Eintragungskategorie umfassen und ist vor Ort abzulegen (Online-Prüfungen werden nicht anerkannt).

4.1.1.2.3 Anrechnung von Lehrtätigkeit als Weiterbildung

Soweit in den Regelungen für die einzelnen Kategorien im Besonderen Teil (BT) nichts Abweichendes geregelt ist, wird eine besondere Sachkunde von Personen anerkannt, die eine verantwortliche Lehrtätigkeit an Hochschulen oder eine Referententätigkeit an anderen der Wissensvermittlung dienenden Institutionen nachweisen können. Die Lehrtätigkeit wird nur anerkannt, wenn sie zumindest einen vollständigen Weiterbildungsblock umfasst.

Liegt eine Lehrtätigkeit bezüglich einzelner Weiterbildungsblöcke vor, so wird die Weiterbildung auch nur insoweit ersetzt. Nicht gelehrte Blöcke sind im Rahmen einer Weiterbildung abzudecken Eine Abschlussprüfung , die alle Blöcke der jeweiligen Eintragungskategorie abdeckt, ist zu absolvieren.

Wurden die gesamten Inhalte (bzw. Blöcke) des für die jeweilige Eintragungskategorie zutreffenden Weiterbildungskataloge (Anlage 1 Ziffer 34) selbst gelehrt, so können diese voll angerechnet werden und die Abschlussprüfung ist nicht zu absolvieren.

4.1.1.2.4 Referenzen

Referenzen werden, soweit dies in den Regelungen für die einzelnen Kategorien im Besonderen Teil (BT) zugelassen wird, als Zusatzqualifikation anerkannt.

Das Bauvorhaben bzw. alle Baumaßnahmen, die für die Erreichung des energetischen Niveaus in der Bilanzierung berücksichtigt wurden, müssen abgeschlossen sein. Der Abschluss des Bauvorhabens bzw. die Erstellung des Energieausweises (nach Abschluss) dürfen bei Antragstellung nicht länger als sechs Jahre zurückliegen. Baubeginn bzw. Datum der Beantragung von Fördermitteln für die Referenzen dürfen nicht nach Beginn einer verbindlichen Einbindung von Expertinnen und Experten der gewünschten Eintragungskategorie zur Beantragung von Fördermitteln in den Bundesförderprogrammen bei KfW und/oder BAFA liegen.

Entspricht ein als Referenz eingereichtes Projekt nicht den Anforderungen, so haben die Expertinnen und Experten einmal die Möglichkeit, eine weitere Referenz nachzureichen. Entspricht dieses Projekt ebenfalls nicht den Anforderungen, ist eine Eintragung über Referenzen nicht möglich.

Ein Bauvorhaben kann von maximal zwei Expertinnen und/oder Experten als Referenz für die Eintragung eingereicht werden.

Weitergehende Anforderungen an die Referenzen sind im Besonderen Teil (BT) geregelt.

4.1.2 Haftpflichtversicherung

Expertinnen und Experten müssen über eine geeignete Haftpflichtversicherung verfügen, die Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit der Beratung, der Unterstützung bei der Beantragung von Fördermitteln sowie der Planung und Durchführung der jeweiligen Bauvorhaben abdeckt. Details zu einer geeigneten Versicherung sind von den Expertinnen und Experten in eigener Verantwortung zu klären.

4.1.3 Weitere Voraussetzung

Zum Zeitpunkt der Eintragung darf kein Grund für das vollständige Ausblenden eines Eintrags nach Ziffer 12.1.1 f) oder h) (AT) vorliegen.

4.2 Verfahren zur erstmaligen Eintragung in die Expertenliste

4.2.1 Antragstellung

Die Eintragung von Expertinnen und Experten ist personenbezogen.

Expertinnen und Experten müssen über eine funktionsfähige E-Mail-Adresse und einen Internetzugang verfügen, da die Kommunikation zwischen der dena und den Expertinnen und Experten über das Internet erfolgt. Wünschen Expertinnen und Experten ergänzend die Kommunikation über das Telefon, so ist ein Telefonkennwort zu hinterlegen. Zur Vorbereitung der Antragstellung legen die Expertinnen und Experten zunächst ein Benutzerkonto auf der Seite www.energie-effizienz-experten.de an.

Der Antrag auf Eintragung als Expertin oder Experte ist online im Benutzerkonto zu erstellen und anschließend unterschrieben per E-Mail oder Post bei der dena einzureichen:

Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena)
Energieeffizienz-Experten-Team
Chausseestraße 128 a
10115 Berlin

E-Mail: info@energie-effizienz-experten.de

Die notwendigen Nachweise über das Erfüllen der Eintragungsvoraussetzungen müssen in dem angelegten Benutzerkonto hochgeladen sein oder dem Antrag an die dena per E-Mail oder Post beigelegt werden. Die erforderlichen energetischen Daten von Referenzprojekten (Nichtwohngebäude) können nur online, das heißt durch Hinterlegung im Benutzerkonto eingereicht werden.

4.2.2 Prüfung des Antrags und Eintragung

Die dena prüft die eingereichten Unterlagen nach Zugang des Antrags. Die Prüfung wird in der Regel binnen zwei Wochen durchgeführt.

Ergibt die Prüfung des Antrags, dass die Expertinnen oder Experten die Voraussetzungen für eine Eintragung erfüllen, erfolgt die Freischaltung des Eintrags online unter www.energie-effizienz-experten.de (siehe auch Ziffer 9.1 (AT) „Dargestellte und anzugebende Inhalte“). Die Expertin und der Experte erhalten eine Bestätigungs-E-Mail.

Ergibt sich aus den Nachweisen nicht, dass die Voraussetzungen für eine Eintragung erfüllt sind, teilt die dena den Expertinnen und Experten mit, welche Voraussetzungen noch nicht erfüllt sind. Die Expertinnen und Experten können innerhalb von sechs Monaten nach Antragstellung fehlende Nachweise nachreichen. Erfolgt dies nicht, gilt der Antrag für die Eintragungskategorie(n), für die Nachweise fehlen, als zurückgenommen. Eine Information zum Ablauf dieser Frist erfolgt nicht.

4.2.3 Eintragung als Mitglied einer Netzwerkpartnerin oder eines Netzwerkpartners

Eine Eintragung ist auch als Mitglied einer Netzwerkpartnerin oder eines Netzwerkpartners möglich. Voraussetzung ist die Mitgliedschaft bei einer Netzwerkpartnerin oder einem Netzwerkpartner, der dies gegenüber der dena bestätigt.

Das Verfahren zur Eintragung als Mitglied von Kammern, Verbänden und anderen Organisationen, die Netzwerkpartnerinnen oder Netzwerkpartner der Expertenliste sind, kann von Ziffer 4.2.1 und 4.2.2 (AT) abweichen. Die Voraussetzungen gemäß Ziffer 4.1 gelten auch für die Mitglieder einer Netzwerkpartnerin oder eines Netzwerkpartners. Eine Liste der Netzwerkpartnerinnen und Netzwerkpartner und bestehender Abweichungen ist unter www.energie-effizienz-experten.de einsehbar.

4.2.4 Eintragung über die WTA

Das Verfahren zur Eintragung über die WTA in die Kategorien „Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude Denkmal mit der Unterkategorie „Effizienzhaus Denkmal (KfW) und Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude Denkmal mit der Unterkategorie „Effizienzgebäude Denkmal (KfW)“ weicht von Ziffer 4.2.1 und 4.2.2 (AT) ab. Expertinnen und Experten, die sich für eine von der WTA betreute Kategorie eintragen möchten, müssen sich an die WTA wenden und dort alle geforderten Nachweise prüfen lassen. Die WTA teilt der dena mit, wenn die Prüfung erfolgreich abgeschlossen wurde und übermittelt zudem die unterschriebene Erklärung auf Eintragung in die Expertenliste an die dena.

Ist die Eintragung in die Expertenliste ausschließlich auf die Kategorien „Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude Denkmal mit der Unterkategorie „Effizienzhaus Denkmal (KfW) und Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude Denkmal mit der Unterkategorie „Effizienzgebäude Denkmal (KfW)“ begrenzt stellt die dena den Expertinnen und Experten keine Leistungen in Rechnung.

4.2.5 Beanstandung

Die Prüfergebnisse der dena und eines Netzwerkpartners, namentlich die Nichteintragung, können gemäß Ziffer 15.1 (AT) beanstandet und gegebenenfalls kann ein Antrag auf Prüfung durch den Listungsausschuss nach Ziffer 15.2 (AT) gestellt werden. Dies lässt die Nichteintragung zunächst unberührt. Nach Zugang der Empfehlung des Listungsausschusses prüft die dena erneut.

5 Verlängerung der Eintragung

Zur Qualitätssicherung und Überprüfung der Aktualität der Fachkenntnisse erfolgt eine Eintragung in die Liste nur für einen bestimmten Eintragungszeitraum und wird bei Nachweis der Erfüllung der Verlängerungsvoraussetzungen verlängert. Ein neuer Eintragungszeitraum schließt sich rechnerisch grundsätzlich ohne Unterbrechung an den vorangegangenen Eintragungszeitraum bzw. dessen Ablaufdatum an, unabhängig davon, ob die Erfüllung der Voraussetzungen für die Verlängerung fristgerecht oder verspätet nachgewiesen wird. Im Einzelfall können Besonderheiten nach Maßgabe des Regelhefts vorliegen (z. B. Ruhen gemäß Ziffer 7 (AT)).

5.1 Voraussetzungen für eine Verlängerung

Voraussetzung für die Verlängerung der Eintragung ist, dass die Expertinnen und Experten nachweisen können, dass sie an Fortbildungen teilgenommen haben und in der Praxis tätig waren. Anforderungen an Umfang, Alter und Inhalte von Fortbildungen und Praxisnachweisen werden für die einzelnen Kategorien im Besonderen Teil (BT) geregelt, soweit nicht nachfolgend bestimmt.

5.1.1 Fortbildungen

Unter dem Begriff „Fortbildung“ werden Schulungen, Seminare und sonstige Fachveranstaltungen verstanden. Eine Unterrichtseinheit (UE) entspricht 45 Minuten.

Für jede zu verlängernde Kategorie (siehe Anlage 2 Ziffer 35) sind 24 UE nachzuweisen, die Themen aus dem entsprechenden Fort- und Weiterbildungskatalog (gemäß Anlage 2 Ziffer 35 und Anlage 1 Ziffer 34) der zu verlängernden Kategorie abdecken. Fortbildungen können für mehrere Kategorien angerechnet werden, sofern die Inhalte Bestandteil des Fortbildungskatalogs der jeweiligen anderen Kategorien sind.

5.1.1.1 Fortbildung durch Fernunterricht

Wird die Fortbildung im Rahmen von Fernunterricht bzw. unter Einbeziehung von Formen des E-Learnings absolviert, wird sie unter folgenden Voraussetzungen und wie folgt angerechnet:

- Neben Präsenzunterricht werden auch solche UE voll angerechnet, bei denen die Möglichkeit zu synchroner Kommunikation zwischen Lernenden und Lehrenden besteht (z. B. bei webbasierten Methoden des E-Learnings wie „virtuellen Klassenräumen“, Web-Seminaren oder Live-Chats).
- Selbststudium sowie weitere Formen des Fernunterrichts bzw. E-Learnings, bei denen keine Möglichkeit zu synchroner Kommunikation besteht, werden zur Hälfte angerechnet. Am Ende dieser Fortbildungen erfolgt eine Kurzprüfung.
- Die Fortbildung wird unabhängig davon in vollem Umfang angerechnet, wenn der Lehrgang durch die ZfU zugelassen ist.

5.1.1.2 Lehrtätigkeit statt Fortbildung

Der Nachweis der Fortbildung kann auch über besondere Sachkunde geführt werden. Anerkannt wird eine besondere Sachkunde von Personen, die eine verantwortliche Lehrtätigkeit an Hochschulen oder eine Referententätigkeit an anderen der Wissensvermittlung dienenden Institutionen ausgeübt haben.

Voraussetzung ist, dass diese Personen Inhalte aus dem entsprechenden Fortbildungskatalog (Anlage 2 Ziffer 35) im erforderlichen Umfang und Zeitraum (siehe Ziffer 5.1.1 (AT)) gelehrt haben.

5.1.2 Praxisnachweis

Weitere Voraussetzung für die Verlängerung des Eintrags ist, dass die Expertinnen und Experten entsprechende eigenständig und persönlich erbrachte Leistungen nachweisen (Praxisnachweis). Die Leistung muss je nach Eintragungskategorie im jeweiligen Förderprogramm gefördert worden sein. In einigen Kategorien können gemäß Regelheft BT vergleichbare Vorhaben als Praxisnachweis eingereicht werden.

Durchgeführte Bauvorhaben bzw. Beratungsleistungen sind als Praxisnachweis nur dann geeignet, wenn sie bisher weder als Referenz für die Eintragung in derselben Kategorie noch als Praxisnachweis für eine zurückliegende Verlängerung in derselben Kategorie genutzt wurden.

Ist ein durchgeführtes Bauvorhaben (auch Einzelmaßnahmen) gefordert, so muss es abgeschlossen sein.

Ist eine Beratungsleistung bzw. ein Konzept gefordert, so muss die Förderung ausgezahlt sein.

5.1.2.1 Ersatz für den Praxisnachweis

Ist in einer Kategorie kein aktueller Praxisnachweis vorhanden, haben die Expertinnen und Experten die Möglichkeit, ersatzweise 32 UE des jeweiligen Fortbildungskatalogs nachzuweisen.

Die Möglichkeit, den Praxisnachweis durch Fortbildungsnachweise zu ersetzen, kann nicht zweimal in Folge zur Verlängerung des Listeneintrags für dieselbe Kategorie in Anspruch genommen werden. Für die Kategorien „Energieberatung für Wohngebäude (BAFA)“ und „Bundesförderung für effiziente Gebäude - Wohngebäude“ können praxisnahe Fortbildungen gemäß Ziffer 36 (BT) stets (d.h. bei jeder Verlängerung) als Ersatz für den Praxisnachweis angerechnet werden, wenn kein Praxisnachweis vorliegt.

5.1.3 Zeitpunkt der Fortbildung / Praxisnachweis

Unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Einreichung dürfen die erforderlichen Nachweise der zu verlängernden Kategorie am Ablaufdatum nicht länger als folgt zurückliegen:
Fortbildungen: drei Jahre
Praxisnachweise: sechs Jahre bezogen auf

- Abschluss bzw. die Erstellung des Energieausweises (nach Abschluss) eines durchgeführten Bauvorhabens
- Auszahlung der Förderung einer Beraterleistung bzw. eines Konzeptes

Sind Fortbildungen bzw. Praxisleistungen am Ablaufdatum älter, so können Expertinnen und Experten die Verschiebung des Ablaufdatums der Verlängerung per E-Mail beantragen, um den eigentlich veralteten Nachweis zur Verlängerung nutzen zu können. Der betreffende Eintragungszeitraum wird dann entsprechend der Zeitspanne zwischen Zeitpunkt der Fortbildung / Praxisleistung und Ablaufdatum verkürzt.

5.2 Verfahren zur Verlängerung

Die Expertinnen und Experten werden ein halbes Jahr vor Ablauf des Eintragungszeitraums von der dena per E-Mail über die anstehende Verlängerung der Eintragung informiert. Zusätzlich wird die Notwendigkeit der Verlängerung des Eintragungszeitraums im persönlichen Benutzerkonto angezeigt, das für die Expertinnen und Experten online zugänglich ist.

Unabhängig davon sind die Expertinnen und Experten dafür verantwortlich, die erforderlichen Unterlagen fristgerecht online einzureichen.

5.2.1 Bereitstellung der Unterlagen und Verlängerungsantrag durch die Expertinnen und Experten

Der Verlängerungsantrag muss online gestellt werden. Ein Verlängerungsantrag gilt als gestellt, wenn die erforderlichen Nachweise gemäß Ziffer 6 (AT) vollständig im Benutzerkonto online eingestellt bzw. hochgeladen und die Schaltfläche zur Verlängerung betätigt wurde.

Um eine ununterbrochene Eintragung zu gewährleisten sollte die Erfüllung der Voraussetzungen für eine Verlängerung des Eintragungszeitraums drei Monate vor dem Ablaufdatum bei der dena nachgewiesen werden.

5.2.2 Prüfung und Verlängerung der Eintragung

Die Daten werden von der dena nach Eingang des Verlängerungsantrags einem automatisierten Plausibilitätscheck unterzogen. Hierbei werden die Daten auf ihre Vollständigkeit und Plausibilität überprüft.

Ist der Verlängerungsantrag vollständig und sind die Daten plausibel, wird die Eintragung verlängert.

Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, informiert die dena die Expertinnen und Experten. Fehlende Nachweise können nachgereicht werden. Mit dem Ablaufdatum wird der Eintrag bis zur Erbringung der fehlenden Nachweise und deren Überprüfung ausgeblendet. Der Eintragungszeitraum verlängert sich nicht um die Zeit dieser Ausblendung.

5.2.3 Verlängerung bei Eintragung als Mitglied eines Netzwerkpartners oder einer Netzwerkpartnerin

Die erforderlichen Nachweise gemäß Ziffer 6 (AT) sind im Benutzerkonto einzustellen, wobei Expertinnen und Experten gegebenenfalls durch die Netzwerkpartnerin oder den Netzwerkpartner unterstützt werden. Abweichend von Ziffer 5.2.1 und 5.2.2 (AT) geben die Netzwerkpartnerinnen und Netzwerkpartner grundsätzlich für ihre Mitglieder über einen Systemzugang zum Benutzerkonto die zur Verlängerung eingereichten Fortbildungen frei.

5.2.4 Verlängerung über die WTA

Das Verfahren zur Verlängerung über die WTA für die Kategorien „Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude Denkmal mit der Unterkategorie „Effizienzhaus Denkmal (KfW) und Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude Denkmal mit der Unterkategorie „Effizienzgebäude Denkmal (KfW)“ weicht von Ziffer 5.2.1 und 5.2.2 (AT) ab. Expertinnen und Experten, die ihren Eintrag für eine von der WTA betreute Kategorie verlängern möchten, müssen sich an die WTA wenden. Die WTA teilt der dena mit, wenn die Verlängerung erfolgreich abgeschlossen wurde.

5.2.5 Beanstandung

Die Prüfergebnisse der dena und die eines Netzwerkpartners, namentlich die Nichtverlängerung, können gemäß Ziffer 15.1 (AT) beanstandet und gegebenenfalls kann ein Antrag auf Prüfung durch den Listungsausschuss nach Ziffer 15.2 (AT) gestellt werden. Dies lässt die Nichtverlängerung und das Ausblenden zunächst unberührt. Nach Zugang der Empfehlung des Listungsausschusses prüft die dena erneut.

6 Nachweise

Die Erfüllung der Voraussetzungen für die Eintragung bzw. die Verlängerung ist durch geeignete Nachweise zu belegen. Neben den im Folgenden genannten kann die dena weitere geeignete Nachweise anfordern. Nachweise sind in der Regel im Benutzerkonto zu hinterlegen. Erforderliche energetische und weitere Gebäudedaten von Referenzprojekten und Praxisnachweisen können nur im Benutzerkonto bzw. über die Software zum Gebäudedatentransfer (www.gedatrans.de) eingereicht werden. In einigen Fällen können Unterlagen auch per E-Mail oder Post übermittelt werden. Unterlagen sind in Kopie einzusenden (eine Rückgabe erfolgt nicht).

6.1 Weiterbildungsnachweise

Der Nachweis der erfolgreich absolvierten Weiterbildung gemäß Ziffer 4.1.1.2 (AT) erfolgt durch das Zertifikat bzw. Zeugnis des Weiterbildungsträgers und eine Bestätigung des Weiterbildungsträgers über die Inhalte und den Umfang der Weiterbildung sowie die erfolgreich abgelegte schriftliche Abschlussprüfung anhand des Formblatts „Erklärung des Anbieters von Weiterbildungen – Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes“.

Eine Zertifizierung der Weiterbildungsträger durch die dena erfolgt nicht.

6.2 Fortbildungsnachweise

Für die Verlängerung sowie im Rahmen von weitergehenden Überprüfungen ist eine Teilnahmebescheinigung des Fortbildungsträgers bzw. Veranstalters der Fachveranstaltung gemäß Ziffer 5.1.1 (AT) zu übermitteln. Der Nachweis einer Fortbildung im Rahmen der Verlängerung kann durch Hinterlegung des Fortbildungscodes oder der Teilnahmebescheinigung im Benutzerkonto erfolgen.

In der Teilnahmebescheinigung müssen der Name der Expertin bzw. des Experten, das Anfangsdatum und die Art der Fortbildung (Seminar, Web-Seminar, E-Learning oder Selbststudium) aufgeführt sein; Inhalt und Umfang der Fortbildung bzw. der Fachveranstaltung müssen konkret beschrieben sein.

6.3 Nachweis von Lehrtätigkeit

Im Rahmen der Ersteintragung erfolgt der Nachweis der Lehrtätigkeit gemäß Ziffer 4.1.1.2.3 (AT) durch eine Bestätigung des Bildungsträgers über die Inhalte und den Umfang der Lehrtätigkeit anhand des Formblatts „Bestätigung der Lehrtätigkeit – Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes“ und gegebenenfalls „Erklärung des Anbieters von Weiterbildungen für Lehrtätige – Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes“.

Im Rahmen der Verlängerung erfolgt der Nachweis der Lehrtätigkeit gemäß Ziffer 5.1.1.2 (AT) durch eine schriftliche Bescheinigung des Veranstalters mit folgenden Angaben: Name der lehrenden Expertin bzw. des lehrenden Experten, Anfangs- und Enddatum, Umfang ausgewiesen in UE gesamt sowie konkret beschriebener Inhalt der Fortbildung bzw. der Fachveranstaltung.

6.4 Nachweis von Referenzen und Praxisnachweisen

Der Nachweis von Referenzen erfolgt online im Benutzerkonto. Eine Liste der erforderlichen Unterlagen ist auf www.energie-effizienz-experten.de einsehbar.

Praxisnachweise werden über die Eingabe von Daten bzw. über das Hochladen der erforderlichen Unterlagen in GeDaTrans erbracht.

Eine Liste der Unterlagen, die vorzulegen sind, ist auf www.energie-effizienz-experten.de einsehbar. Es bleibt der dena unbenommen, weitere relevante Unterlagen anzufordern (insbesondere: Beratungs- und Planungsunterlagen, wie Bilanzierungsunterlagen, Baustellendokumentation und Energieausweis von Praxisnachweisen).

Für die Vorlage der entsprechenden Unterlagen zu Referenzen und Praxisnachweisen ist es datenschutzrechtlich erforderlich, dass die Expertinnen und Experten:

- gegenüber Auftraggeberinnen und Auftraggebern nicht zur Verschwiegenheit gegenüber der dena hinsichtlich des Projekts verpflichtet sind und
- vorab die Einwilligung der Auftraggeberinnen und Auftraggeber einholen, die projektbezogenen Unterlagen zumindest in Kopie behalten und bei der dena einreichen zu dürfen, auch zur Weitergabe an Fachprüferinnen und Fachpürfer, und
- vorab sicherstellen, dass die Auftraggeberinnen und Auftraggeber einverstanden sind, im Falle einer Auswahl der Expertinnen und Experten für die vertiefte Überprüfung eine Vor-Ort-Kontrolle ihres Objekts zu ermöglichen.

7 Ruhen der Eintragung

Soll die Expertentätigkeit für eine Zeit von mindestens sechs Monaten nicht ausgeübt werden, kann das Ruhen der Eintragung für die Zukunft beantragt werden (z.B. Sabbatical, Auslandstätigkeit, Mutterschutz, Elternzeit, Pflegezeit, Krankheit). Das Ruhen nur einzelner Kategorien ist ausgeschlossen.

Der Antrag ist in Textform (§ 126 b BGB) bei der dena mindestens 10 Werktage im Voraus zu stellen.

Beantragen Expertinnen und Experten das Ruhen der Eintragung, so wird die Eintragung deaktiviert, das heißt ausgeblendet mit den nach Ziffer 12.2 (AT) geltenden Folgen. Zur Reaktivierung der Eintragung bedarf es einer Mitteilung an die dena in Textform (§ 126 b BGB) mindestens 10 Werktage im Voraus.

Das Ruhen der Eintragung bleibt ohne Auswirkung auf die Beitragspflicht der Expertinnen und Experten.

Der Ablauf der Frist für die Erfüllung von Pflichten im Rahmen der weitergehenden Überprüfung sowie zur Erfüllung von Auflagen ist während des Ruhens gehemmt.

Auf den Zeitraum der Eintragung in der Expertenliste bzw. auf das Verfahren der Verlängerung hat das Ruhen folgende Auswirkungen:

- Ruht die Eintragung bis zu drei Jahre, verschiebt sich das Ablaufdatum um die gewährte Ruhezeit.
- Ruht die Eintragung länger als drei Jahre, so ist vor der Reaktivierung der Eintragung das Verfahren zur Verlängerung der Eintragung durchzuführen. Der zur Verlängerung der Eintragung erforderliche Praxisnachweis kann gemäß Ziffer 5.1.2.1 (AT) durch Fortbildungsnachweise (32 UE) gemäß Ziffer 5.1.1 (AT) ersetzt werden unabhängig davon, ob diese Möglichkeit bereits bei einer vor der Ruhezeit liegenden Verlängerung des Eintrags genutzt wurde. Der darauffolgende Eintragungszeitraum beginnt mit der Reaktivierung der Eintragung.

8 Weitergehende Überprüfung

Im Rahmen der Qualitätssicherung erfolgen sowohl stichprobenartig als auch anlassbezogen weitergehende Überprüfungen. Ziel ist es, die Qualifikation und die Arbeitsqualität der eingetragenen Expertinnen und Experten dahingehend zu überprüfen, ob nachgewiesene Fortbildungen anrechenbar sind und/oder ob erbrachte Leistungen (wie Energieberatungsbericht, energetische Fachplanung und/oder Baubegleitung bei Neubau oder Sanierung von KfW-Effizienzhäusern und Einzelmaßnahmen) fachgerecht im Sinne der Förderprogramme und unter Einhaltung des Regelhefts durchgeführt wurden. Dies soll auch dazu beigetragen, dass die Förderziele erreicht werden.

Die dena ist berechtigt, bei Bedarf Unterlagen anzufordern. Unterlagen können per E-Mail oder Post eingereicht werden.

Nach Abschluss der Überprüfung informiert die dena die Expertinnen und Experten über das Prüfergebnis und teilt gegebenenfalls sich daraus ergebende Folgen mit.

Expertinnen und Experten sind verpflichtet, an weitergehenden Überprüfungen mitzuwirken.

8.1 Überprüfung der Fortbildungsnachweise

Die Überprüfung von Fortbildungsnachweisen kann beispielsweise die Teilnahme an den angegebenen Veranstaltungen sowie deren Inhalte und deren Umfang umfassen.

8.2 Vertiefte Überprüfung erbrachter Leistungen

Im Falle einer Prüfung von Praxisnachweisen werden die Expertinnen und Experten von der dena (per E-Mail oder Post) über die vertiefte Überprüfung informiert und aufgefordert, Unterlagen einzureichen, sofern diese der dena noch nicht vorliegen.

Hat die KfW der dena Unterlagen der zu überprüfenden Fördermaßnahmen zur vertieften Überprüfung zur Verfügung gestellt, informiert die dena die Expertinnen und Experten (per Post oder E-Mail) und fordert von ihnen gegebenenfalls weitere Unterlagen an.

Es erfolgt eine Überprüfung der Unterlagen. Daran schließen sich gegebenenfalls eine Vor-Ort-Kontrolle und/oder eine Befragung an.

8.2.1 Vertiefte Überprüfung der Unterlagen

Eine Liste der Unterlagen, die im Rahmen der vertieften Überprüfung für die einzelnen Förderprogramme einzureichen sind, ist auf www.energie-effizienz-experten.de einsehbar. Die dena hat das Recht, weitere relevante Unterlagen von den Expertinnen und Experten anzufordern.

Die Unterlagen bzw. die Ergebnisse vergleichbarer Prüfungen der KfW und des BAFA zur Qualitätssicherung können der dena zur Vermeidung von Doppelprüfungen zur Verfügung gestellt werden. Gegenstand der vertieften Überprüfung können auch Unterlagen sein, die der dena durch Dritte (z. B. Bauherrinnen und Bauherren) zur Kenntnis gebracht wurden.

8.2.2 Vor-Ort-Kontrolle und Fragebogen

Zur weiteren Vertiefung der Stichhaltigkeit der Angaben und gegebenenfalls zur Klärung des Sachverhalts kann sich eine Vor-Ort-Kontrolle anschließen.

Fachprüferinnen und Fachprüfer überprüfen die Angaben anhand von Vor-Ort-Kontrollen der Gebäude bzw. der geförderten Vorhaben. Expertinnen und Experten und Auftraggeberinnen und Auftraggeber der Expertinnen und Experten können ergänzend anhand eines Fragebogens zu der Vorgehensweise bei den überprüften Vorhaben schriftlich befragt werden. Die Expertinnen und Experten können an den Vor-Ort-Kontrollen teilnehmen.

8.2.3 Information über das Prüfergebnis an die Expertinnen und Experten und Übermittlung an die KfW

Die Expertinnen und Experten werden nach Abschluss der vertieften Überprüfung über das Prüfergebnis und etwaige Folgen (Auflagen, Ausblenden, Kündigung) informiert und ihnen wird Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß Ziffer 11.1, 12.3, 13.3 (AT) gegeben.

Die Ergebnisse vergleichbarer Prüfungen der Durchführer der Förderprogramme können wie eigene Prüfergebnisse angesehen werden.

Die vertieften Überprüfungen auf Einhaltung der Förderbedingungen (mit Ausnahme der Kategorien „Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude Denkmal mit der Unterkategorie „Effizienzhaus Denkmal (KfW) und Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude Denkmal mit der Unterkategorie „Effizienzgebäude Denkmal (KfW)“) erfolgen im Auftrag der KfW. Daher werden der KfW alle projekt- und personenbezogenen Unterlagen, die Gegenstand der vertieften Überprüfung sind oder waren, sowie das Prüfergebnis für eine Prüfung auf Einhaltung der Förderbestimmungen bzw. auf Gewährung der Fördermittel und zur Vermeidung von Doppelprüfungen übermittelt.

9 Darstellung in der Expertenliste / Telefonkennwort / Kontovollmacht / Logonutzung

9.1 Dargestellte und anzugebende Inhalte

Eingetragen und veröffentlicht werden folgende Daten:

- Name der Expertinnen und Experten (Vor- und Nachname, Titel)
- Name der Firma, sofern vorhanden
- Ausbildung/Studium
- Anschrift
- Telefon, E-Mail-Adresse (Veröffentlichung nur, wenn gewünscht)
- Auflistung der Eintragungskategorien, für die die Expertinnen und Experten eingetragen sind, gegebenenfalls mit Branchen- und/oder Technologieschwerpunkte(n)
- Bei Mitgliedern von Netzwerkpartnerinen und Netzwerkpartnern: Name und Logo der Netzwerkpartnerin oder des Netzwerkpartners
- Bei Angestellten gewerblicher Investoren o. Ä., zum Beispiel Wohnungs- oder Immobilienunternehmen und Fertighaushersteller: Hinweis, dass die Expertinnen und Experten nur für Projekte der genannten Firma zur Verfügung stehen

- Optional: Nebenadresse(-n) (In diesem Fall ist eine Rechnungsadresse festzulegen.)
- Optional: Internetseite
- Optional: Kurzbeschreibung (z. B. zur Angabe von Firmenprofil, Tätigkeitsschwerpunkten, derzeit ausgeübter Tätigkeit)

Die geprüften und freigeschalteten Einträge erscheinen in der Ergebnisübersicht der Expertenliste nach Eingabe der Postleitzahl (PLZ) bzw. des Ortes oder des Nachnamens. Sofern Expertinnen und Experten Büros an mehreren Standorten unterhalten, können sie diese als Nebenadressen (maximal vier pro Expertin oder Experte) im Benutzerkonto angeben. Die Expertinnen und Experten sind dann in der Suchfunktion mehrfach auffindbar.

Die einzelnen Einträge sind je nach vorhandener Eintragungskategorie unterschiedlich gekennzeichnet. Ist für Expertinnen und Experten keine externe Beauftragung möglich (z. B. Angestellte von Wohnungsbauunternehmen und von Fertighausherstellern) oder wünschen die Expertinnen und Experten den Ausschluss aus der Postleitzahlensuche, sind die Expertinnen und Experten nur bei Eingabe des Nachnamens oder Firmennamens auffindbar (nicht in der PLZ-Suche).

9.2 Einbindung der Expertenliste in andere Internetseiten

Die dena behält sich die Einbindung der Expertenliste (beispielsweise über iframes) in andere Internetseiten, die entweder von der dena selbst oder von Dritten verantwortet werden, vor. Die Einbindung in eine Internetseite durch Dritte bedarf der Genehmigung durch die dena. Eine Auflistung der Webseiten, in die die Expertenliste eingebunden ist, ist online unter www.energie-effizienz-experten.de verfügbar.

9.3 Telefonkennwort und Kontovollmacht

Expertinnen und Experten, die telefonische Auskunft von der dena benötigen, können hierfür ein Telefonkennwort hinterlegen.
Die Expertinnen und Experten können mittels des unter www.energie-effizienz-experten.de bereitgestellten Formulars einer Person „Kontovollmacht“ erteilen.

9.4 Logos der Energieeffizienz-Expertenliste

Eingetragene Expertinnen und Experten dürfen die Logos „Energieeffizienz-Experte“, „Energieeffizienz-Expertin“ und „Energieeffizienz-Experten“ gemäß den aktuellen Nutzungsbedingungen verwenden. Die Logos und Nutzungsbedingungen sind im Benutzerkonto einsehbar.

10 Pflichten der Expertinnen und Experten

10.1 Einhaltung der Förderbedingungen

Bei der Tätigkeit als Sachverständige oder Beraterinnen und Berater in den Förderprogrammen haben die Expertinnen und Experten die Anforderungen der jeweiligen Förderrichtlinien und Merkblätter zu kennen und zu beachten. Maßgeblich sind jeweils die Bedingungen zum Zeitpunkt des Eingangs der Förderanträge beim Durchführer der Förderprogramme.

Die Bedingungen der Förderprogramme werden von den jeweiligen Institutionen, die mit der Durchführung der Förderprogramme betraut sind, bekannt gegeben (derzeit www.kfw.de und www.bafa.de). Die Expertinnen und Experten müssen dafür Sorge tragen, dass sie die Informationen, die von der dena oder den Institutionen, die mit der Durchführung der Förderprogramme betraut sind, bekannt gegeben werden (insbesondere über den „Info-Letter“ der dena), kennen und bei der Bearbeitung aller Förderanträge berücksichtigen.

10.2 Umgang mit dem Benutzerkonto und den Login-Daten

Eingetragene Expertinnen und Experten verpflichten sich, ihre Login-Daten der Expertenliste (Benutzername und Kennwort) bei der KfW und/oder dem BAFA nur zur Beantragung bzw. Bestätigung von Fördermitteln in Förderprogrammen zu benutzen, soweit sie laut KfW und/oder BAFA berechtigt sind.

Eine Weitergabe der Login-Daten und des Telefonkennworts ist nur im Rahmen der im Benutzerkonto abrufbaren Vollmachtserteilung zulässig. Die Expertinnen und Experten sind unabhängig von einer Bevollmächtigung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der über ihr Benutzerkonto getätigten Angaben (einschließlich der Beantragungen und Bestätigungen) nach den gesetzlichen Regelungen verantwortlich.

Das Benutzerkonto darf nicht missbraucht werden, indem es etwa für gewaltverherrlichende, sexistische, rassistische, pornografische oder sonstige gesetzeswidrige Inhalte verwendet wird.

10.2.1 Aufbewahrung der Dokumentation von Maßnahmen (Referenzen / Praxisnachweise)

Die Unterlagen der Beratung, Planung oder Baubegleitung sind mindestens zehn Jahre ab Einreichung der Maßnahme als Praxisnachweis oder Referenz aufzubewahren (Empfehlung: neben der digitalen Form auch in Papierform.)

10.3 Mitwirkung an weitergehenden Überprüfungen

Im Rahmen der Qualitätssicherung der Expertenliste sind alle eingetragenen Expertinnen und Experten verpflichtet, jederzeit an weitergehenden Überprüfungen mitzuwirken (siehe Ziffer 8 (AT)).

10.4 Beitragspflicht / Rechnung

Für die Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen fällt im Jahr der Eintragung jeweils einmalig ein Eintragungsbeitrag an. Zudem ist ein Jahresbeitrag zu zahlen. Sofern auf Wunsch der Expertinnen und Experten in der Eintragung eine oder mehrere Nebenadressen abgebildet werden, wird hierfür jährlich ein Beitrag je Nebenadresse fällig. Die Höhe der zu zahlenden Beträge wird auf der Internetseite www.energie-effizienz-experten.de bekannt gegeben.

Bei Expertinnen und Experten, die über eine Netzwerkpartnerin oder einen Netzwerkpartner eingetragen sind, gibt es gegebenenfalls abweichende Beiträge und Abrechnungsmodalitäten. Die Abrechnung gegenüber den Expertinnen und Experten kann direkt durch die dena erfolgen. In einigen Fällen erfolgt die Abrechnung über die Netzwerkpartnerin oder den Netzwerkpartner. In diesen Fällen gelten die von Netzwerkpartnerinnen und vom Netzwerkpartner festgelegten Beitragspflichten einschließlich der Fälligkeitsregelungen.

Endet die Mitgliedschaft bei einem Netzwerkpartner und es liegt keine Kündigung gemäß Ziffer 13.1 vor, erfolgt die weitere Eintragung zu den Konditionen ohne Netzwerkpartner. Expertinnen/Experten werden über die Änderung per E-Mail informiert. Die Höhe der zu zahlenden Beträge wird auf der Internetseite www.energie-effizienz-experten.de bekannt gegeben.

Rechnungen von der dena werden im Benutzerkonto bereitgestellt. Hierüber werden die Expertinnen und Experten per E-Mail informiert.

Der Eintragungsbeitrag und der erste Jahresbeitrag werden nach Freischaltung der Expertinnen und Experten in der Expertenliste 14 Tage nach dem Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Der Jahresbeitrag wird zu Beginn eines jeden Beitragsjahres zur Zahlung fällig, das heißt jeweils am Jahresdatum der erstmaligen Freischaltung.

Die Zahlung erfolgt durch Überweisung auf das angegebene Konto der dena. Die Möglichkeit der Erteilung einer Einzugsermächtigung besteht nicht.

Die Expertinnen und Experten haben den Beitrag fristgemäß zu überweisen.

Die Beitragspflicht endet im Fall der Beendigung des Vertrags durch Kündigung oder Tod der Expertin oder des Experten zum Ende des Beitragsjahres.

10.5 Datenaktualität

Ein Wegfall der Grund- und/oder Zusatzqualifikation, die für die Ersteintragung nachzuweisen sind, ist der dena unverzüglich mitzuteilen.

Die Expertinnen und Experten sind verpflichtet, ihre Daten (insbesondere Kontaktdaten) im Benutzerkonto auf dem aktuellen Stand zu halten. Änderungen bezüglich des Namens und/oder der E-Mail-Adresse müssen der dena per E-Mail oder Post mitgeteilt werden. Für Änderungen des Namens ist ein Nachweis einzureichen.

Haben die Expertinnen und Experten die Mitgliedschaft bei einer Netzwerkpartnerin oder einem Netzwerkpartner angegeben bzw. sind über eine Netzwerkpartnerin oder einen Netzwerkpartner eingetragen, so haben sie den Austritt bei der Netzwerkpartnerin oder dem Netzwerkpartner der dena unverzüglich mitzuteilen.

10.6 Erreichbarkeit

Die Expertinnen und Experten gewährleisten den Empfang sowie die Kenntnisnahme von E-Mails, die ihnen an die im Benutzerkonto angegebene Mailadresse übersandt werden.

10.7 Nutzungsrechte

Die Expertinnen und Experten garantieren, dass die von ihnen zur Veröffentlichung in der Expertenliste hochgeladenen Materialien, insbesondere Texte, Dokumente, Grafiken und Bilder, frei von Schutzrechten Dritter sind und sie über die erforderlichen Nutzungsrechte verfügen. Die Expertinnen und Experten versichern, dass nach ihrer Kenntnis keine Rechte, insbesondere keine Wettbewerbs-, Marken- oder Urheberrechte, Dritter bestehen, welche die Veröffentlichung der Materialien durch die dena einschränken oder ausschließen. Die Expertinnen und Experten werden die dena unverzüglich benachrichtigen, falls ihnen gegenüber Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten oder wettbewerbsrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden. Werden Fotoaufnahmen hochgeladen, auf denen Personen zu erkennen sind, darf der Upload der Bilddateien nur erfolgen, wenn den Expertinnen und Experten die Einwilligung dieser Personen hierzu vorliegt.

Die Expertinnen und Experten stellen die dena von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die diese wegen bestehender Rechte an den von den Expertinnen und Experten eingebrachten Materialien gegen die dena geltend machen, und ersetzen der dena die Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung.

11 Auflagen

11.1 Gründe für das Erteilen von Auflagen

Sofern

a) das Vorliegen ungeeigneter Unterlagen im Rahmen weitergehender Überprüfungen festgestellt wird oder

b) von einem der Durchführer der Förderprogramme oder der dena erhebliche Mängel an der Leistung von Expertinnen und Experten festgestellt wurden,

kann die dena Expertinnen und Experten Auflagen erteilen.

Im Falle von lit. b) bleibt es den Expertinnen und Expeten unbenommen, nachzuweisen, dass sie die Mängel nicht zu vertreten haben. Erhebliche Mängel sind solche, die das Erreichen der energetischen oder förderrechtlichen Ziele von Vorhaben gefährden können.

Die dena wird vor Erteilung von Auflagen Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

11.2 Mögliche Auflagen

Mögliche Auflagen sind:

a) Teilnahme an zusätzlichen Fortbildungen oder Schulungen. Diese können anschließend nicht mehr zur Verlängerung genutzt werden.

b) Einreichen von zusätzlichen Praxisnachweisen, die einer vertieften Überprüfung zugänglich gemacht werden.

Die Erfüllung der Auflagen ist fristgemäß nachzuweisen. Bis zur Erfüllung der Auflagen kann der Experteneintrag ausgeblendet werden.

11.3 Beanstandung

Die Auflagen können gemäß Ziffer 15.1 (AT) beanstandet und gegebenenfalls kann ein Antrag auf Prüfung durch den Listungsausschuss nach Ziffer 15.2 (AT) gestellt werden. Bis zur Empfehlung des Listungsausschusses entfalten die Auflagen zunächst keine Wirkung. Nach Zugang der Empfehlung des Listungsausschusses prüft die dena erneut.

12 Ausblenden des Eintrags

12.1 Gründe für das Ausblenden

12.1.1 Gründe für das vollständige Ausblenden

Experteneinträge können ausgeblendet werden bzw. bleiben ausgeblendet, wenn der dena Anhaltspunkte für das Vorliegen einer der folgenden Gründe bekannt werden:

a) Die Expertinnen und Experten haben eine oder mehrere Förderbedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht eingehalten (siehe Ziffer 10.1 (AT)).

b) Die Expertinnen und Experten verletzen ihre Pflichten im Zusammenhang mit dem Benutzerkonto und den Login-Daten (siehe Ziffer 10.2 (AT)).

c) Die Expertinnen und Experten befinden sich ganz oder teilweise mit der Erfüllung ihrer Beitragspflicht gegenüber der dena in Verzug und die dena hat daher eine Kündigung abgesandt (siehe Ziffer 10.4 (AT)).

d) Die Expertinnen und Experten verletzen ihre Pflicht zur Datenaktualität und/oder Erreichbarkeit (siehe Ziffer 10.5, 10.6 (AT)).

e) Die über eine Netzwerkpartnerin oder einen Netzwerkpartner eingetragenen Expertinnen und Experten sind nicht mehr Mitglied der Netzwerkpartnerin oder des Netzwerkpartners (siehe Ziffer 4.2.3 (AT)) oder die Kooperation der Netzwerkpartnerin oder des Netzwerkpartners mit der dena hat geendet.

f) Über das Vermögen der Expertinnen und Experten wird ein Insolvenzverfahren oder ein ähnliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines ähnlichen Verfahrens wird mangels Masse abgelehnt.

g) Der dena liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass die Expertinnen und Experten bei ihrer Tätigkeit im Rahmen der Förderprogramme das für Expertinnen und Experten erforderliche berufliche Verantwortungsbewusstsein vermissen lassen und daher eine solide Geschäftsführung durch sie nicht zu erwarten ist oder sich die typischen Risiken seiner/ihrer Tätigkeit als Energieeffizienz-Expertin oder Experte mehrfach realisiert haben. Hierzu gehört beispielsweise, wenn eine oder mehrere bewilligte Förderungen durch den Durchführer der Förderprogramme gekündigt oder widerrufen werden, weil die Fördervoraussetzungen tatsächlich nicht erfüllt waren bzw. sind oder die Förderziele nicht erreicht wurden. Dies kann etwa der Fall sein, wenn die energetischen Anforderungen an Bauvorhaben für eine Förderung aufgrund von Fehlern der Expertinnen und Experten in der energetischen Fachplanung oder Baubegleitung nicht eingehalten wurden oder falsche Bestätigungen zum Antrag oder nach Durchführung gegenüber den Durchführern der Förderprogramme von den Expertinnen und Experten vorsätzlich oder grob fahrlässig ausgestellt wurden.

h) Die Expertinnen und Experten wurden innerhalb der letzten drei Jahre rechtskräftig wegen einer oder mehrerer einschlägiger Straftaten, zum Beispiel Subventionsbetrug, Betrug oder Urkundenfälschung, verurteilt.

i) Die Expertinnen und Experten verletzen bzw. verletzten eine oder mehrere sonstige Vertragspflicht(en).

j) Die Expertinnen und Experten beantragen gemäß Ziffer 7 (AT) das Ruhen der Eintragung und damit das Ausblenden auf eigenen Wunsch.

k) Die dena hat eine Kündigung aus wichtigem Grund abgesandt (siehe Ziffer 13.3 (AT)).

12.1.2 Gründe für das teilweise Ausblenden

Experteneinträge können für die jeweilige(n) Eintragungskategorie(n) ausgeblendet werden bzw. bleiben ausgeblendet, wenn der dena Anhaltspunkte für das Vorliegen einer der folgenden Gründe bekannt werden:

a) Die Voraussetzungen für die Eintragung in die Expertenliste werden nicht oder nicht mehr erfüllt. Dies ist auch der Fall, wenn Änderungen der nach den des Gebäudeenergieeinspargesetzes einschlägigen rechtlichen Vorschriften dazu führen, dass die Expertinnen und Experten nicht mehr berechtigt sind, Energieausweise auszustellen, und diese Berechtigung eine Voraussetzung ihrer Eintragung war.

b) Die Expertinnen und Experten haben gegen ihre Pflicht zur Aufbewahrung der Dokumentation von Maßnahmen (siehe Ziffer 10.2.1 (AT)) verstoßen.

c) Die Expertinnen und Experten weigern sich, an einer weitergehenden Überprüfung mitzuwirken, zum Beispiel durch unvollständige Nachweise oder nicht fristgerechtes Einreichen (siehe Ziffer 8 (AT)).

d) Die Expertinnen und Experten haben (eine) Auflage(n) gemäß Ziffer 11 (AT) nicht bzw. nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt.

e) Hinsichtlich der Leistung der Expertinnen und Experten werden wiederholte oder schwerwiegende Mängel festgestellt. Schwerwiegende Mängel sind solche, die dazu führen, dass die energetischen oder förderrechtlichen Ziele des konkreten Bauvorhabens nicht erreicht werden.

f) Die Expertinnen und Experten haben die für eine Verlängerung des Eintragungszeitraums erforderlichen Nachweise nicht rechtzeitig vor dem Ablaufdatum eingereicht.

12.2 Folgen des Ausblendens

Solange die Eintragung ganz oder teilweise ausgeblendet ist, werden die Expertinnen und Experten bei der Suche in der Expertenliste nicht in den betreffenden Kategorien als Suchergebnis angezeigt.

Folgen des Ausblendens im Zusammenhang mit den Förderprogrammen der Durchführer ergeben sich jeweils aus deren Vorgaben. Veröffentlichte Vorgaben der Durchführer der Förderprogramme werden von der dena unter www.energie-effizienz-experten.de mitgeteilt.

Das Ausblenden bleibt ohne Folgen für die Beitragspflicht der Expertinnen und Experten.

12.3 Stellungnahme der Expertinnen und Experten und Aufheben des Ausblendens

Die dena wird den Expertinnen und Experten unter Mitteilung der Anhaltspunkte für einen Grund zum Ausblenden Gelegenheit geben, innerhalb einer gesetzten Frist Stellung zu nehmen, soweit sich aus dem Regelheft nichts Abweichendes ergibt.

Die Stellungnahme wird im Nachgang zum Ausblenden eingeholt, wenn es unter Abwägung der Interessen der Expertinnen und Experten einerseits sowie der Durchführer der Förderprogramme und der dena andererseits für Letztere unzumutbar ist, den Eintrag online sichtbar zu lassen. Ein sofortiges Ausblenden kommt insbesondere in den Fällen nach Ziffer 12.1.1 a), b), c), g), h) sowie nach Ziffer 12.1.2 c), e) (AT) in Betracht.

Der Eintrag der Expertinnen und Experten wird wieder freigeschaltet, wenn sie nachweisen, dass die Gründe, die zum Ausblenden geführt haben, nicht oder nicht mehr vorliegen.

Das Ausblenden nach Ziffer 12.1.2 f) (AT) erfolgt automatisch mit dem Ablaufdatum der jeweiligen Eintragungskategorie. In diesem Fall wird keine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

12.4 Beanstandung

Die Entscheidung kann gemäß Ziffer 15.1 (AT) beanstandet und gegebenenfalls kann ein Antrag auf Prüfung durch den Listungsausschuss nach Ziffer 15.2 (AT) gestellt werden. Das Ausblenden wird in den Fällen nach Ziffer 12.1.1 i) (AT) sowie nach Ziffer 12.1.2 a), d) (AT) mit Zugang der Beanstandung bei der dena zunächst aufgehoben; in den übrigen Fällen lässt die Beanstandung das Ausblenden zunächst unberührt. Nach Zugang der Empfehlung des Listungsausschusses prüft die dena erneut.

13 Kündigung

13.1 Kündigung durch die Expertinnen und Experten

Die Expertinnen und Experten können das Vertragsverhältnis oder die Eintragung in einzelne Kategorien jederzeit ordentlich mit einer Frist von einer Woche zum Ende des Beitragsjahres kündigen. Einträge können auf Wunsch der Expertinnen und Experten nach Zugang der Kündigung ausgeblendet werden. Das Recht der Expertinnen und Experten zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

13.2 Ordentliche Kündigung durch die dena

Die dena kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen, wenn

a) die Expertinnen und Experten der Geltung eines geänderten Regelhefts widersprechen (siehe Ziffer 17 (AT)).

b) die Voraussetzungen für die Eintragung in die Expertenliste nicht oder nicht mehr erfüllt werden (siehe Ziffer 4 (AT)).

c) hinsichtlich der Leistung der Expertinnen und Experten wiederholte oder schwerwiegende Mängel festgestellt werden. Schwerwiegende Mängel sind solche, die dazu führen, dass die energetischen oder förderrechtlichen Ziele des konkreten Bauvorhabens nicht erreicht werden.

d) der Eintrag der Expertinnen und Experten über einen Zeitraum von neun Monaten gemäß Ziffer 12.1.1 (AT) vollständig ausgeblendet war, es sei denn die Ausblendung beruht auf einem Ruhen nach Ziffer 7 (AT).

e) die Expertinnen und Experten sich mit der Erfüllung ihrer Beitragspflicht gegenüber der dena ganz oder teilweise in Verzug befinden (siehe Ziffer 10.4 (AT)).

f) die Expertinnen und Experten eine oder mehrere sonstige Vertragspflichten verletzen.

Die dena kann die Eintragung in einzelne Kategorien mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen, wenn eine oder mehrere der Voraussetzungen nach Ziffer 13.2 b), d), e) (AT) in Bezug auf diese Kategorie vorliegen.

Die dena kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Beitragsjahres nach Ziffer 17 (AT) kündigen, wenn die Expertinnen und Experten der geänderten Beitragshöhe oder -struktur widersprechen.

Die Expertinnen und Experten können eine Kündigung heilen, indem sie innerhalb der Kündigungsfrist den Kündigungsgrund beseitigen. Die dena wird die Expertinnen und Experten vor Ausspruch der Kündigung über die geplante Kündigung informieren und ihnen gegebenenfalls unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

13.3 Kündigung aus wichtigem Grund durch die dena

Die dena kann das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei einem mindestens auf Tatsachen begründeten Verdacht in folgenden Fällen vor:

a) Die Expertinnen und Experten haben die Förderbedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht eingehalten.

b) Die Expertinnen und Experten lassen im Sinne von Ziffer 12.1.1 g) (AT) bei ihrer Tätigkeit im Rahmen der Förderprogramme das für Expertinnen und Experten erforderliche berufliche Verantwortungsbewusstsein vermissen und daher ist eine solide Geschäftsführung durch sie nicht zu erwarten oder die typischen Risiken ihrer Tätigkeit als Energieeffizienz-Expertinnen und –Experten haben sich mehrfach realisiert.

c) Die Expertinnen und Experten wurden innerhalb der letzten drei Jahre rechtskräftig wegen einer oder mehrerer einschlägiger Straftaten, zum Beispiel Subventionsbetrug, Betrug oder Urkundenfälschung, verurteilt.

d) Die Expertinnen und Experten verletzen ihre Pflicht bzw. Pflichten im Zusammenhang mit dem Benutzerkonto und den Login-Daten (siehe Ziffer 10.2 (AT)).

In den Fällen der 13.3 a), b) und d) (AT) wird die dena den Expertinnen und Experten unverzüglich nach Kenntnis von den Tatsachen, die eine fristlose Kündigung begründen können, unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Eine Kündigung nach Ziffer 13.3 d) (AT) setzt zudem eine Aufforderung zur Abhilfe und eine Abmahnung voraus. Die Aufforderung zur Abhilfe bzw. die Abmahnung sind entbehrlich, sofern die sofortige Kündigung aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt ist.

13.4 Form der Kündigung

Jede Kündigung bedarf der Schriftform (unterschrieben). Der Schriftform wird entsprochen, wenn die unterschriebene Kündigung gescannt per E-Mail versandt wird. Die Kündigung muss grundsätzlich von der Expertin/dem Experten unterschrieben werden.

Die Kündigung ist zu richten an:

Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena)
Energieeffizienz-Experten-Team
Chausseestraße 128 a
10115 Berlin

info@energie-effizienz-experten.de

13.5 Auswirkung der Kündigung auf die Beitragspflicht

Die Beitragspflicht endet unabhängig von der Kündigung erst mit Ablauf des Beitragsjahres gemäß Ziffer 10.4 (AT). Im Falle einer Kündigung werden fällige bzw. bereits gezahlte Beiträge nicht – auch nicht anteilig – erlassen bzw. erstattet. Dies gilt nicht, wenn die Expertinnen und Experten aufgrund des Vorliegens eines von der dena zu vertretenden wichtigen Grundes außerordentlich kündigen.

13.6 Beanstandung

Die Kündigung kann gemäß Ziffer 15.1 (AT) beanstandet werden und gegebenenfalls kann ein Antrag auf Prüfung durch den Listungsausschuss nach Ziffer 15.2 (AT) gestellt werden. Dies lässt das Ausblenden und die Kündigung zunächst unberührt. Nach Zugang der Empfehlung des Listungsausschusses prüft die dena erneut.

14 Wiedereintragung nach Kündigung

Expertinnen und Experten können nach einer Kündigung die Eintragung in die Expertenliste erneut beantragen, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind und Expertinnen und Experten dies nachweisen.

Die Erfüllung erteilter Auflagen ist nachzuweisen.

14.1 Beseitigung des Kündigungsgrundes und Sperrfrist

Bei einer Kündigung gemäß Ziffer 13.3 a), b) (AT) können die Expertinnen und Experten auf Antrag nur dann wieder in die Expertenliste aufgenommen werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Förderbedingungen zukünftig eingehalten werden bzw. die Anhaltspunkte nach Ziffer 12.1.1 g) (AT) nicht mehr vorliegen. Hierzu kann die dena den Nachweis der Teilnahme an zusätzlichen Fortbildungen oder Schulungen verlangen. Diese können nicht zur Verlängerung genutzt werden. Soweit keine gegenteiligen Anhaltspunkte vorliegen, gilt eine Sperrfrist von einem Jahr nach Vertragsbeendigung. Vor dem Ablauf von einem Jahr nach Vertragsbeendigung ist eine Wiedereintragung nur möglich, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen.

Im Falle einer Kündigung nach Ziffer 13.3 c), d) (AT) setzt die Wiedereintragung voraus, dass ab Wirksamwerden der Kündigung drei Jahre vergangen sind (Sperrfrist).

Im Falle einer Kündigung nach 13.2 (AT) ist die weitere Voraussetzung für die Wiedereintragung, dass die Expertinnen und Experten den Kündigungsgrund nach Ziffer 13.2 a), e) (AT) beseitigt haben.

Im Falle einer Kündigung nach Ziffer 13.2 c) (AT) setzt die Wiedereintragung voraus, dass die Expertinnen und Experten den Kündigungsgrund durch den Nachweis der Teilnahme an zusätzlichen Fortbildungen oder Schulungen beseitigt haben (diese können nicht zur Verlängerung genutzt werden) und ab Wirksamwerden der Kündigung sechs Monate vergangen sind (Sperrfrist).

14.2 Voraussetzungen entsprechend Ersteintragung

Voraussetzung für eine Wiedereintragung ohne Nachweis der aktuell geltenden Voraussetzungen nach Ziffer 4.1 (AT) ist, dass der dena alle Nachweise vorliegen, die zum Zeitpunkt der Ersteintragung erforderlich waren. Abweichungen von aktuell geltenden Anforderungen an eine Ersteintragung sind in diesem Fall unbeachtlich.

14.3 Voraussetzungen entsprechend Verlängerung

Liegen zwischen Vertragsbeendigung und Wiedereintragung mehr als drei Jahre, ist zusätzlich das Verfahren zur Verlängerung der Eintragung durchzuführen. Der zur Verlängerung der Eintragung erforderliche Praxisnachweis kann in diesem Fall durch einen Fortbildungsnachweis ersetzt werden unabhängig davon, ob diese Möglichkeit bereits gemäß Ziffer 5.1.2.1 (AT) bei einer vor der Kündigung liegenden Verlängerung des Eintrags genutzt wurde. Der darauffolgende Eintragungszeitraum beginnt mit der Wiedereintragung.

Liegen zwischen Vertragsbeendigung und Wiedereintragung bis zu drei Jahre, verschiebt sich das im Benutzerkonto hinterlegte Ablaufdatum um die Zeit zwischen Vertragsbeendigung und Wiedereintragung, sodass das Verfahren der Verlängerung erst zum Zeitpunkt des verschobenen Ablaufdatums durchzuführen ist.

14.4 Beanstandung

Die Entscheidung kann gemäß Ziffer 15.1 (AT) beanstandet und gegebenenfalls kann ein Antrag auf Prüfung durch den Listungsausschuss nach Ziffer 15.2 (AT)gestellt werden. Dies lässt die Nichteintragung zunächst unberührt. Nach Zugang der Empfehlung des Listungsausschusses prüft die dena erneut.

15 Verfahren der Beanstandung

15.1 Beanstandung bei der dena

Expertinnen und Experten können Entscheidungen der dena beanstanden, wenn dies nach dem Regelheft möglich ist. Eine solche Beanstandung ist innerhalb eines Monats ab Zugang der Entscheidung schriftlich oder per E-Mail und begründet bei der dena einzureichen.

Der Rechtsweg bleibt unbenommen.

15.2 Antrag beim Listungsausschuss

Hat die dena einer Beanstandung von Expertinnen und Experten nach Ziffer 15.1 (AT) nicht abgeholfen, kann der Listungsausschuss auf Antrag der Expertinnen und Experten eine Empfehlung aussprechen.

Der Antrag ist an den Listungsausschuss schriftlich oder per E-Mail und begründet innerhalb eines Monats ab Zugang der Antwort der dena auf die Beanstandung nach Ziffer 15.1 (AT) zu stellen. Bei einer Untätigkeit der dena von mehr als acht Wochen ab Zugang der Beanstandung bei der dena können die Expertinnen und Experten den Listungsausschuss (listungsausschuss@energie-effizienz-experten.de) anrufen, ohne eine Antwort auf die Beanstandung abzuwarten. Im Falle eines Antrags an den Listungsausschuss übermittelt die dena sämtliche die Beanstandung betreffenden Unterlagen und Daten der Expertinnen und Experten an den Listungsausschuss.

Der Listungsausschuss ist mit Vertreterinnen und Vertretern der Fördermittelgeber und der Netzwerkpartnerinnen und Netzwerkpartner besetzt. Der Listungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die veröffentlicht wird. Der Rechtsweg bleibt unbenommen.

16 Verfügbarkeit der Expertenliste und Haftung

Die Expertenliste ist grundsätzlich rund um die Uhr verfügbar und einsehbar. Die dena übernimmt jedoch keine Gewähr dafür, dass die Expertenliste jederzeit tatsächlich störungs- und unterbrechungsfrei zur Verfügung steht. Insbesondere ist die Expertenliste bei notwendigen Ausfallzeiten wegen Reparatur, Wartung und Software-Updates sowie in Zeiten, in denen die Internetseite aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich der dena liegen (höhere Gewalt, Verschulden Dritter etc.), ausfällt, über das Internet nicht zu erreichen.

Die dena haftet dem Grunde nach nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit uneingeschränkt, für einfache Fahrlässigkeit jedoch nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, das heißt solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung

die Vertragspartei regelmäßig vertrauen darf (sogenannte Kardinalpflichten) und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Die Haftung der dena ist bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs wesentlicher Vertragspflichten und der Lebens-, Körper- und Gesundheitsschäden der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden beschränkt.

Die dena übernimmt keine Gewähr für die von den Expertinnen und Experten in der Expertenliste hochgeladenen Materialien, insbesondere Dokumente, Grafiken, Bilder, Fotos und Texte.

17 Änderungsvorbehalt und Beitragsanpassung

Die dena ist zu Änderungen des Regelhefts mit Wirkung für die Zukunft berechtigt. Die Änderungen werden wirksam, wenn das Regelheft in seiner geänderten Form in ein Rechtsgeschäft einbezogen wird. Sie werden auch wirksam, wenn die dena auf die Änderungen hinweist und die Expertinnen und Experten die Änderungen zur Kenntnis nehmen können und diesen nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung widersprechen. Für den Fall des Widerspruchs behält sich die dena die Kündigung vor.

Die dena ist berechtigt, die Beiträge bzw. die Beitragsstruktur aus folgenden Gründen anzupassen:

- sich verändernde Marktbedingungen,
- erhebliche Veränderungen der Beschaffungskosten,
- Änderungen der Umsatzsteuer oder der Beschaffungspreise,
- Erweiterungen der Expertenliste durch neue Kategorien oder Änderungen der Qualifikationsanforderungen an Expertinnen und Experten aufgrund geänderter rechtlicher Rahmenbedingungen oder der Vorgaben der Fördermittelgeber oder
- erhöhte Anforderungen an die Qualitätssicherung aufgrund geänderter rechtlicher Rahmenbedingungen oder der Vorgaben der Fördermittelgeber.

Die dena wird die Expertinnen und Experten über eine Änderung der Beiträge oder -struktur mindestens vier Wochen vorab per E-Mail informieren. Die Beitragsänderung wird wirksam, wenn die dena auf die Änderung hinweist und die Expertinnen und Experten die Änderungen zur Kenntnis nehmen können und dieser nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung widersprechen. Für den Fall des Widerspruchs behält sich die dena die Kündigung nach Ziffer 13 (AT) vor.

18 Schlussbestimmungen

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Regelhefts bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform gemäß § 126 b BGB. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Expertinnen und Experten sind ausgeschlossen.

Sind oder werden einzelne Bestimmungen des Regelhefts unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine

andere ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Das Gleiche gilt für das Vorliegen von Vertragslücken.

Gerichtsstand ist Berlin. Es findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

19 Datenschutzinformationen gemäß Artikel 13, 14 DSGVO

Die Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind unter www.energie-effizienz-experten.de/datenschutz/ abrufbar.

Wir weisen hinsichtlich der Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten darauf hin:

Die Benutzernamen und Login-Daten können von den Expertinnen und Experten zur Authentifizierung gegenüber der KfW und/oder dem BAFA zur Bestätigung von Anträgen und Maßnahmen im Rahmen der folgenden Förderprogramme verwendet werden:

- Bundesförderung für effiziente Gebäude (Wohn- und Nichtwohngebäude)*
- Energieberatung für Wohngebäude (BAFA)
- Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme (BAFA)

Die vertieften Überprüfungen der Einhaltung der Förderbedingungen (mit Ausnahme der Kategorien „Effizienzhaus Denkmal (KfW) und Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude Denkmal mit der Unterkategorie „Effizienzgebäude Denkmal (KfW)“* und Energieberatung für Wohn- und Nichtwohngebäude (BAFA)) erfolgen im Auftrag der KfW und des BAFA. Daher werden der KfW bzw. dem BAFA alle projekt- und personenbezogenen Unterlagen, die Gegenstand der vertieften Überprüfung sind oder waren, sowie das Prüfergebnis für eine Prüfung auf Einhaltung der Förderbestimmungen bzw. auf Gewährung der Fördermittel und zur Vermeidung von Doppelprüfungen übermittelt.

Zur Qualitätssicherung und zur Aufklärung von Verstößen gegen die Förderbedingungen ist die dena darüber hinaus berechtigt, der KfW, dem BAFA und dem BMWi umfassende Auskunft zu erteilen, sofern der dena mindestens begründeter hinreichender Verdacht einer einschlägigen Straftat (zum Beispiel Subventionsbetrug, Betrug oder Urkundenfälschung) von eingetragenen Expertinnen und Experten nachgewiesen wird. Die dena ist aus denselben Gründen und unter denselben Voraussetzungen zur umfassenden Unterrichtung der KfW, dem BAFA und dem BMWi berechtigt.

Die dena ist auch berechtigt, der KfW, dem BAFA und dem BMWi das Eintragungsdatum in die Expertenliste und den Namen der Expertinnen und Experten mitzuteilen, die die Voraussetzungen für die Eintragung für die Bundesförderprogramme effiziente Gebäude* (Wohn- und Nichtwohngebäude) (mit Ausnahme der Kategorien „Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude Denkmal mit der Unterkategorie „Effizienzhaus Denkmal (KfW) und Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude Denkmal mit der Unterkategorie „Effizienzgebäude Denkmal (KfW)“) und/oder Energieberatung für Wohn- und Nichtwohngebäude (BAFA)) gemäß Ziffer 4.1.1 und 4.1.3 (AT) nicht erfüllt haben, für die jedoch eine Eintragung erfolgt ist.

Sofern die dena nachweislich Kenntnis vom Ableben eingetragener Expertinnen und Experten hat, informiert sie das BAFA und/oder die KfW, soweit die verstorbene Person für deren Kategorie(n) eingetragen war. Eine Information erfolgt ggf. auch an die WTA und den Netzwerkpartner.

Die Expertenliste wurde durch die Fördermittelgeber gefördert und kann zu einem späteren Zeitpunkt durch diese evaluiert werden. Dabei werden auch Daten der eingetragenen Expertinnen und Experten ausgewertet. Es wird darauf hingewiesen, dass die dena die im Rahmen der Antragstellung angegebenen personenbezogenen Daten der Expertinnen und Experten sowie weitere Informationen über ihre Listung (z. B. Datum der Eintragung, Verlängerung, Daten über die vertiefte Überprüfung) zur Evaluation und Überprüfung der Expertenliste an die Fördermittelgeber übermittelt.

Die Netzwerkpartnerinnen und Netzwerkpartner können über den Systemzugang grundsätzlich folgende Daten ihrer Mitglieder einsehen bzw. teilweise bearbeiten, in Abhängigkeit von freigeschalteten und nicht freigeschalteten Einträgen. Einzusehende Daten sind Name der Expertinnen und Experten (Vor- und Nachname, Titel), Name der Firma, Ausbildung/Studium, Anschrift, E-Mail-Adresse, Auflistung der Eintragungskategorien gegebenenfalls mit Branchen- und/oder Technologieschwerpunkte(n), für die die Expertinnen und Experten eingetragen sind sowie Ablaufdatum der jeweiligen Kategorie, Statusnummern (von Prüfergebnissen), Nebenadresse(n), Internetseite, Kundennummer der Expertinnen und Experten, Beginn der Leistung. Bearbeitbare Daten sind Netzwerkmitgliedschaft, Fortbildungsnachweise für die Verlängerung der Eintragung.

*Der Begriff „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ (und die darunter geführten Kategorien Effizienzhaus bzw. Effizienzgebäude sowie Einzelmaßnahmen) umfasst bis zum 30.06.2021 auch noch die KfW-Förderprogramme „Energieeffizient Bauen und Sanieren“ für Wohn- bzw. Nichtwohngebäude, die ab dem 01.07.2021 vollständig von der neuen Bundesförderung für effiziente Gebäude abgelöst werden.

Besonderer Teil (BT)

Für die Eintragung und Verlängerung in den verschiedenen Kategorien gelten ergänzend zum Allgemeinen Teil (AT) die nachfolgenden Regelungen.

Kategorie Energieberatung für Wohngebäude (BAFA)

20 Eintragungsvoraussetzungen – Grund- und Zusatzqualifikation

Expertinnen und Experten müssen eine Antragsberechtigung für das Förderprogramm Energieberatung für Wohngebäude (BAFA) nachweisen. Die Antragsberechtigung wird durch das BAFA festgestellt.

In den Fällen, in denen das BAFA von einer Expertin oder einem Experten zur Datenübermittlung an die dena ermächtigt wurde, wird die dort festgestellte Antragsberechtigung der dena automatisch mitgeteilt. Technische Voraussetzung für eine erfolgreiche Datenübermittlung ist die identische Schreibweise des Vor- und Nachnamens.

Die dena lässt sich bei Nachweis der vom BAFA festgestellten Antragsberechtigung von den Expertinnen und Experten lediglich einen Nachweis von Ausbildung / Studium vorlegen, um diese in der Expertenliste darstellen zu können. Von Absolventinnen und Absolventen einer Qualifikationsprüfung Energieberatung für Wohngebäude (BAFA) benötigt die dena den Nachweis über die bestandene Abschlussprüfung.

Weitere Zusatzqualifikationen sind der dena nicht nachzuweisen.

21 Verlängerung der Eintragung

Voraussetzungen für die Verlängerung der Eintragung sind

- der Nachweis von Fortbildungen (siehe Ziffer 5.1.1 (AT)) sowie
- ein Praxisnachweis (siehe Ziffer 5.1.2 (AT) oder alternativ siehe Ziffer 5.1.2.1 (AT),

die die nachfolgend geregelten Anforderungen erfüllen.

21.1 Anforderungen an die Fortbildungen

Der Themenbereich ist im Fortbildungskatalog (Anlage 2 Ziffer 35) unter „Wohngebäude“ definiert.

21.2 Anforderungen an den Praxisnachweis

Der Praxisnachweis setzt eine eigenständig und persönlich erbrachte, vom BAFA im Rahmen der Bundesförderung für die Energieberatung für Wohngebäude geförderte Energieberatung voraus.

Der Praxisnachweis kann durch Vorlage einer Bilanzierung oder durch Angabe der Berater- und Vorgangsnummer erbracht werden. Der Praxisnachweis mittels Berater- und Vorgangsnummer ist nur möglich, sofern die Expertin und der Experte der Datenübertragung zwischen BAFA und dena im Benutzerkonto vorab zugestimmt haben. In diesem Fall erfolgt eine Überprüfung von Berater- und Vorgangsnummern durch die dena beim BAFA.

Kategorie Bundesförderung für effiziente Gebäude- Wohngebäude

Die Kategorie „Bundesförderung für effiziente Gebäude - Wohngebäude“ teilt sich in zwei verschiedene Unterkategorien auf, nämlich in:

- Effizienzhaus (KfW)*
- Einzelmaßnahmen

Die Unterkategorie „Einzelmaßnahmen“ ist wiederum in vier Gruppen unterteilt:

- Wärmedämmung
- Fenster und Türen
- Heizung
- Lüftung

Eine Eintragung ist für eine oder mehrere der genannten Unterkategorien bzw. Gruppen möglich.

*Der Begriff „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ (und die darunter geführten Kategorien Effizienzhaus bzw. Effizienzgebäude sowie Einzelmaßnahmen) umfasst bis zum 30.06.2021 auch noch die KfW-Förderprogramme „Energieeffizient Bauen und Sanieren“ für Wohn- bzw. Nichtwohngebäude, die ab dem 01.07.2021 vollständig von der neuen Bundesförderung für effiziente Gebäude abgelöst werden.

22 Eintragungsvoraussetzungen

22.1 Grundqualifikation

Die Expertinnen und Experten müssen als Grundqualifikation die Voraussetzungen für die Berechtigung zur Ausstellung von Energieausweisen nach § 88 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) ohne Beschränkung der Nachweisberechtigung bei Wohngebäuden erfüllen und die Erfüllung der Voraussetzungen nachweisen. Die Eintragung aufgrund einer Berechtigung zur Ausstellung von Energieausweisen gemäß § 113 GEG ist ausgeschlossen.

22.2 Zusatzqualifikation

Ergänzend zur Grundqualifikation ist als Zusatzqualifikation eine erfolgreich absolvierte Weiterbildung gemäß Ziffer 4.1.1.2 (AT) erforderlich.

22.2.1 Weiterbildung

Im Folgenden sind Zusatzqualifikationen gemäß Ziffer 4.1.1.2.1, 4.1.1.2.2 und. 4.1.1.2.3 (AT) gemeint.

22.2.1.1 Weiterbildung gemäß Anlage 1 des Regelhefts

Wird die Zusatzqualifikation durch eine Weiterbildung nachgewiesen, so muss diese erfolgreich absolviert worden sein und aus dem Basismodul und dem Vertiefungsmodul „Wohngebäude“ bestehen.

22.2.1.2 Übergangs- und Sonderregelungen

Übergangs- und Sonderregelungen zu Art und Umfang der erforderlichen Weiterbildung sind in der Anlage 1 Ziffer 33 aufgeführt.

23 Verlängerung der Eintragung

Voraussetzungen für die Verlängerung der Eintragung sind

- der Nachweis von Fortbildungen (siehe Ziffer 5.1.1 (AT)) sowie
- ein Praxisnachweis (siehe Ziffer 5.1.2 (AT) oder alternativ siehe Ziffer 5.1.2.1(AT),

die die nachfolgend geregelten Anforderungen erfüllen.

23.1 Anforderungen an die Fortbildungen

Der Themenbereich ist im Fortbildungskatalog (Anlage 2 Ziffer 35) unter „Wohngebäude“ definiert.

23.2 Anforderungen an den Praxisnachweis

Als Praxisnachweis sind je nach Unterkategorie Effizienzhaus (KfW) und Einzelmaßnahmen oder nur Einzelmaßnahmen folgende Vorhaben zulässig.

Bei KfW geförderten Bauvorhaben muss die KfW-Bestätigung zum Antrag (BzA) oder KfW-Bestätigung nach Durchführung (BnD) eigenhändig bzw. elektronisch authentifiziert unterschrieben worden sein.

Bei BAFA geförderten Bauvorhaben muss die technische Projektbeschreibung (TPB) oder technische Projektnachweis (TPN) eigenhändig bzw. elektronisch authentifiziert unterschrieben worden sein.

23.2.1 Anforderungen an den Praxisnachweis für Effizienzhaus (KfW)

Für die Verlängerung der Eintragung in der Unterkategorie „Effizienzhaus (KfW)“ können als Praxisnachweis entweder

- ein umgesetztes Effizienzhaus (KfW) in Neubau oder Sanierung oder
- zwei durchgeführte Einzelmaßnahmen mit Bilanzierung des Gebäudes eingereicht werden.

Es muss sich um eine eigenständig und persönlich erbrachte Leistungen handeln.

Im Einzelnen gelten folgende Bedingungen:

Umgesetztes Effizienzhaus (KfW)

Die Expertinnen und Experten müssen eine eigenständig und persönlich erbrachte energetische Fachplanungs- oder Baubegleitungsleistung für ein Effizienzhaus (KfW) Wohngebäude nachweisen. Es muss nach der EnEV in der Fassung vom 29.04.2009 oder aktueller bzw. nach dem GEG vom 01.11.2020 bilanziert worden sein.

Alle Baumaßnahmen, die für die Erreichung des energetischen Niveaus in der Bilanzierung berücksichtigt wurden, müssen umgesetzt und abgeschlossen sein. Dies gilt sowohl für geförderte Projekte als auch für förderfähige Projekte.

Alternativ kann ein durchgeführtes Effizienzgebäude (KfW) (Nichtwohngebäude) eingereicht werden. Dabei müssen die Anforderungen an einen Praxisnachweis für Nichtwohngebäude gemäß Ziffer 0 (BT) eingehalten werden.

Durchgeführte Einzelmaßnahmen mit Bilanzierung des Gebäudes

Die Expertinnen und Experten müssen eigenständig und persönlich erbrachte Leistungen durch die Dokumentation wie folgt nachweisen:

- zwei umgesetzte (abgeschlossene) unterschiedliche Einzelmaßnahmen in einem Gebäude und
- Durchführung der Bilanzierung zu einem geförderten oder förderfähigen Effizienzhaus (KfW) anhand des Gebäudes, in dem die Einzelmaßnahmen umgesetzt wurden.

Abgesehen von den zwei nachzuweisenden Einzelmaßnahmen ist die tatsächliche Umsetzung der übrigen Maßnahmen, die für die Erreichung des energetischen Niveaus in der Bilanzierung berücksichtigt wurden, nicht notwendig.

Als Einzelmaßnahmen können die folgenden Vorhaben nachgewiesen werden:

Effizienzhaus (KfW) - Wohngebäude

- von der KfW im Programm Energieeffizient Sanieren geförderte Einzelmaßnahmen an Wohngebäuden,
- vom BAFA im Programm Heizen mit erneuerbaren Energien geförderte Einzelmaßnahmen an Wohngebäuden,
- vom BAFA in der Bundesförderung für effiziente Gebäude BEG EM geförderte Einzelmaßnahmen an Wohngebäuden oder
- im Programm Steuerliche Förderung energetischer Gebäudesanierungen geförderte Einzelmaßnahmen

Effizienzgebäude (KfW) - Nichtwohngebäude

- von der KfW im Programm Energieeffizient Sanieren geförderte Einzelmaßnahmen an Nichtwohngebäuden
- vom BAFA im Programm Heizen mit erneuerbaren Energien geförderte Einzelmaßnahmen an Nichtwohngebäuden oder
- vom BAFA in der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG EM) geförderte Einzelmaßnahmen an Nichtwohngebäuden

23.2.2 Anforderungen an den Praxisnachweis für Einzelmaßnahmen

Für jede Eintragung in eine der möglichen Einzelmaßnahmen-Gruppen müssen zum Zwecke der Verlängerung zwei umgesetzte (abgeschlossene) eigenständig und persönlich erbrachte Einzelmaßnahmen dieser Gruppe in jeweils verschiedenen Gebäuden nachgewiesen werden.

Als Einzelmaßnahmen können die folgenden Vorhaben nachgewiesen werden:

- von der KfW im Programm Energieeffizient Sanieren geförderte Einzelmaßnahmen an Wohngebäuden,
- von der KfW im Programm Energieeffizient Sanieren geförderte Einzelmaßnahmen an Nichtwohngebäuden,
- vom BAFA im Programm Heizen mit erneuerbaren Energien geförderte Einzelmaßnahme an Wohngebäuden,
- vom BAFA im Programm Heizen mit erneuerbaren Energien geförderte Einzelmaßnahme an Nichtwohngebäuden,
- in der Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude geförderte Effizienzhäuser (KfW),
- in der Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude geförderte Effizienzgebäude (KfW) oder
- im Programm Steuerliche Förderung energetischer Gebäudesanierungen geförderte Einzelmaßnahmen

Alternativ kann für die Verlängerung für Einzelmaßnahmen auch der Praxisnachweis gemäß Ziffer 23.2.1 (BT) für ein Effizienzhaus (KfW) erbracht werden.

Kategorie Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme – Energieaudits DIN 16247 (BAFA)

24 Eintragungsvoraussetzungen – Grund- und Zusatzqualifikation

Expertinnen und Experten müssen über die Berechtigung verfügen, Anträge im Förderprogramm Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme (BAFA) Anträge für Energieaudits gemäß DIN EN 16247 zu stellen. Die Antragsberechtigung wird durch das BAFA festgestellt.

In den Fällen, in denen das BAFA von einer Expertin oder einem Experten zur Datenübermittlung an die dena ermächtigt wurde, wird die dort festgestellte Antragsberechtigung der dena automatisch mitgeteilt. Technische Voraussetzung für eine erfolgreiche Datenübermittlung ist die identische Schreibweise des Vor- und Nachnamens.

Die dena lässt sich bei Nachweis der vom BAFA festgestellten Antragsberechtigung von den Expertinnen und Experten lediglich einen Nachweis von Ausbildung / Studium vorlegen, um diese in der Expertensuche darstellen zu können.

Zusatzqualifikationen sind der dena nicht nachzuweisen.

25 Verlängerung der Eintragung

Voraussetzungen für die Verlängerung der Eintragung sind der Nachweis von Fortbildungen (siehe Ziffer 5.1.1 (AT)) sowie ein Praxisnachweis (siehe Ziffer 5.1.2 (AT)), die die nachfolgend geregelten Anforderungen erfüllen.

25.1 Anforderungen an die Fortbildungen

Der Themenbereich ist im Fortbildungskatalog (Anlage 2 Ziffer 35) unter „BAFA - Energieaudits DIN EN 16247“ definiert.

25.2 Anforderungen an den Praxisnachweis

Der Praxisnachweis kann durch folgende eigenständig und persönlich erbrachte Leistungen erfolgen:

- ein vom BAFA im Rahmen der Bundesförderung Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme gefördertes Energieaudit DIN 16247 oder in diesem Programm geförderte Energieberatung Nichtwohngebäude DIN 18599
- eine vom BAFA im Rahmen der Bundesförderung für die Energieberatung im Mittelstand geförderte Energieberatung
- ein im Rahmen der Bundesförderung für die Energieeffizienz in der Wirtschaft gefördertes Energieeinsparkonzept (Modul 4)
- eine vom BAFA im Rahmen der Bundesförderung für die Energieberatung für Nichtwohngebäude von Kommunen und gemeinnützigen Organisationen geförderte Energieberatung
- ein im BAFA-Förderprogramm Querschnittstechnologie gefördertes Energieeinspar- bzw. Abwärmekonzept
- ein von der KfW gefördertes Abwärmekonzept.

Der Praxisnachweis muss jeweils in Inhalt und Aufbau den Vorgaben der zum Zeitpunkt der Durchführung gültigen Richtlinie des jeweiligen Förderprogramms entsprechen.

Er kann durch Vorlage entsprechender Unterlagen (Konzept bzw. Beratungsbericht) oder durch Angabe der Berater- und Vorgangsnummer (nur bei BAFA-geförderten Vorhaben) erbracht werden. Der Praxisnachweis mittels Berater- und Vorgangsnummer ist nur möglich, sofern die Expertin oder der Experte der Datenübertragung zwischen BAFA und dena im Benutzerkonto vorab zugestimmt hat. In diesem Fall erfolgt eine Überprüfung von Berater- und Vorgangsnummern beim BAFA durch die dena.

Kategorie Bundesförderung für effiziente Gebäude - Nichtwohngebäude

26 Eintragungsvoraussetzungen

Die Kategorie „Bundesförderung für effiziente Gebäude - Nichtwohngebäude“ teilt sich in zwei verschiedene Unterkategorien auf, nämlich in:

- Effizienzgebäude (KfW)*
- Einzelmaßnahmen

Die Unterkategorie „Einzelmaßnahme“ ist wiederum in fünf Gruppen unterteilt:

- Wärmedämmung
- Fenster, Türen, Sonnenschutz
- Lüftung und Klima
- Wärme und Kälte
- Beleuchtung

Eine Eintragung ist für eine oder mehrere der genannten Unterkategorien bzw. Gruppen möglich.

*Der Begriff „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ (und die darunter geführten Kategorien Effizienzhaus sowie Einzelmaßnahmen) umfasst bis zum 30.06.2021 auch die KfW-Förderprogramme „Energieeffizient Bauen und Sanieren“ für Wohn- bzw. Nichtwohngebäude, die ab dem 01.07.2021 vollständig von der neuen Bundesförderung für effiziente Gebäude abgelöst werden.

26.1 Grundqualifikation

Die Expertinnen und Experten müssen als Grundqualifikation die Voraussetzungen für die Berechtigung zur Ausstellung von Energieausweisen für Nichtwohngebäude nach § 88 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) ohne Beschränkung der Nachweisberechtigung erfüllen und nachweisen.

26.2 Zusatzqualifikation

Ergänzend zur Grundqualifikation ist als Zusatzqualifikation gemäß Ziffer 4.1.1.2 (AT) erforderlich:

- Eine erfolgreich absolvierte Weiterbildung (oder Weiterbildung durch Fernunterricht oder Lehrtätigkeit statt Weiterbildung) oder
- Referenzen

26.2.1 Weiterbildung

Im Folgenden sind Zusatzqualifikationen gemäß Ziffer 4.1.1.2.1., 4.1.1.2.2 und. 4.1.1.2.3 (AT) gemeint.

26.2.1.1 Weiterbildung gemäß Anlage 1 des Regelhefts

Wird die Zusatzqualifikation durch eine Weiterbildung nachgewiesen, so muss diese erfolgreich absolviert sein und aus dem Basismodul und dem Vertiefungsmodul „Nichtwohngebäude“ bestehen.

26.2.1.2 Übergangs- und Sonderregelungen.

Übergangs- und Sonderregelungen zu Art und Umfang der erforderlichen Weiterbildung sind in der Anlage 1 Ziffer 33 aufgeführt.

26.2.2 Referenzen

Die Zusatzqualifikation kann auch durch Vorlage von Referenzen nachgewiesen werden.

Vorzulegen ist mindestens ein abgeschlossenes Projekt zur Errichtung oder Sanierung von energetisch hocheffizienten Nichtwohngebäuden. Bei gemischt genutzten Gebäuden können die gemäß § 106 GEG als Nichtwohngebäude nachzuweisenden Teile als Referenz vorgelegt werden.

Die Expertinnen und Experten müssen entweder als Planerinnen bzw. Planer oder als baubegleitende Energieberaterinnen bzw. Energieberater tätig geworden sein. Voraussetzung ist jedenfalls, dass die Expertinnen und Experten eines der folgenden Dokumente unterschrieben haben:

- Bei geförderten Bauvorhaben: KfW-Bestätigung zum Antrag (BzA) oder KfW-Bestätigung nach Durchführung (BnD) (eigenhändige bzw. elektronisch authentifizierte Unterschrift)
- Bei nicht KfW-geförderten Bauvorhaben: eigenhändig unterschriebener Energieausweis nach Umsetzung

Alle Baumaßnahmen, die für die Erreichung des energetischen Niveaus in der Bilanzierung berücksichtigt wurden, müssen umgesetzt und abgeschlossen sein. Dies gilt sowohl für geförderte Projekte als auch für förderfähige Projekte.

Im Einzelnen müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Grundlage der Bilanzierung und energetische Mindestanforderungen

Das als Referenz eingereichte Nichtwohngebäude muss in den Anwendungsbereich der EnEV bzw. des GEG fallen. Als Referenzen zulässig sind nur Nichtwohngebäude, die nicht als Ein-Zonen-Modell bilanziert sind.

Es muss nach der EnEV in der Fassung vom 29.04.2009 oder aktueller bzw. nach dem GEG vom 01.11.2020 auf Grundlage der DIN V 18599 bilanziert worden sein. Dabei müssen mindestens die folgenden energetischen Standards erreicht werden:

Neubau:

- Effizienzgebäude 55 (KfW)
- Effizienzgebäude 70 (KfW)

Sanierung:

- Effizienzgebäude 70 (KfW)
- Effizienzgebäude 100 (KfW)

Energieausweis und Eigenständigkeit der Durchführung

Die persönliche und eigenständige Erbringung der Leistung ist zu bestätigen:

- durch eigenhändige bzw. elektronisch authentifizierte Unterschrift der „Bestätigung zum Antrag (BzA)“ oder „Bestätigung nach Durchführung (BnD)“ als Sachverständige oder Sachverstädiger, sofern das Vorhaben in einem KfW-Förderprogramm zur energetischen Sanierung oder zum energieeffizienten Neubau von Nichtwohngebäuden gefördert wurde oder
- durch eigenhändige Unterschrift des Energieausweises sofern das Vorhaben nicht gefördert wurde.

27 Verlängerung der Eintragung

Voraussetzungen für die Verlängerung der Eintragung sind der Besuch von Fortbildungen (siehe Ziffer 5.1.1 (AT)) sowie ein Praxisnachweis (siehe Ziffer 5.1.2 (AT)), die die nachfolgend geregelten Anforderungen erfüllen.

27.1 Anforderungen an die Fortbildungen

Der Themenbereich ist im Fortbildungskatalog (Anlage 2 Ziffer 35) unter Nichtwohngebäude definiert.

27.2 Anforderungen an den Praxisnachweis

Als Praxisnachweis sind je nach Unterkategorie Effizienzgebäude (KfW) und Einzelmaßnahmen folgende Vorhaben zulässig.

Bei KfW geförderten Bauvorhaben muss die KfW-Bestätigung zum Antrag (BzA) oder KfW-Bestätigung nach Durchführung (BnD) eigenhändig bzw. elektronisch authentifiziert unterschrieben worden sein.

Bei BAFA geförderten Bauvorhaben muss die technische Projektbeschreibung (TPB) oder technische Projektnachweis (TPN) eigenhändig bzw. elektronisch authentifiziert unterschrieben worden sein.

27.2.1 Anforderungen an den Praxisnachweis für Effizienzgebäude (KfW)

Für die Verlängerung der Eintragung in der Unterkategorie „Effizienzgebäude (KfW)“ können als Praxisnachweis entweder

- ein umgesetztes Effizienzgebäude (KfW) (Nichtwohngebäude) in Neubau oder Sanierung oder
- zwei durchgeführte Einzelmaßnahmen (Nichtwohngebäude) mit Bilanzierung des Gebäudes zum Effizienzgebäude (KfW) eingereicht werden.

Es muss sich um eine eigenständig und persönlich erbrachte Leistungen handeln.

Im Einzelnen gelten folgende Bedingungen:

Umgesetztes Effizienzgebäude (KfW) (Nichtwohngebäude)

Die Expertinnen und Experten müssen eine energetische Fachplanung oder Baubegleitung für ein Effizienzgebäude (KfW) (Nichtwohngebäude) nachweisen. Es muss nach der EnEV in der Fassung vom 29.04.2009 oder aktueller bzw. nach dem GEG vom 01.11.2020 bilanziert worden sein.

Alle Baumaßnahmen, die für die Erreichung des energetischen Niveaus in der Bilanzierung berücksichtigt wurden, müssen umgesetzt und abgeschlossen sein. Dies gilt sowohl für geförderte Projekte als auch für förderfähige Projekte.

Durchgeführte Einzelmaßnahmen mit Bilanzierung des Gebäudes (Nichtwohngebäude)

Die Expertinnen und Experten müssen eigenständig und persönlich erbrachte Leistungen durch die Dokumentation wie folgt nachweisen:

- zwei umgesetzte (abgeschlossene) unterschiedliche Einzelmaßnahmen in einem Nichtwohngebäude und
- Durchführung der Bilanzierung zu einem geförderten oder förderfähigen Effizienzgebäude (KfW) anhand des Gebäudes, in dem die Einzelmaßnahmen umgesetzt worden sind.

Als Einzelmaßnahmen können die folgenden Vorhaben nachgewiesen werden:

- von der KfW im Programm Energieeffizient Sanieren geförderte Einzelmaßnahmen an Nichtwohngebäuden,
- vom BAFA im Programm Heizen mit erneuerbaren Energien geförderte Einzelmaßnahme an Nichtwohngebäuden oder
- in der Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen an Nichtwohngebäuden (BEG EM)

Abgesehen von den zwei nachzuweisenden Einzelmaßnahmen ist die tatsächliche Umsetzung der übrigen Maßnahmen, die für die Erreichung des energetischen Niveaus in der Bilanzierung berücksichtigt wurden, nicht notwendig.

27.2.2 Anforderungen an den Praxisnachweis für Einzelmaßnahmen

Für jede Eintragung in eine der möglichen Einzelmaßnahmen-Gruppen müssen zum Zwecke der Verlängerung zwei umgesetzte (abgeschlossene) eigenständig und persönlich erbrachte Einzelmaßnahmen dieser Gruppe in jeweils verschiedenen Nichtwohngebäuden nachgewiesen werden.

- Wärmedämmung
- Fenster, Türen, Sonnenschutz
- Lüftung und Klima
- Wärme und Kälte
- Beleuchtung

Als Einzelmaßnahmen können die folgenden Vorhaben nachgewiesen werden:

- von der KfW im Programm Energieeffizient Sanieren geförderte Einzelmaßnahmen an Nichtwohngebäuden,
- vom BAFA im Programm Heizen mit erneuerbaren Energien geförderte Einzelmaßnahme in Nichtwohngebäuden oder
- in der Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen an Nichtwohngebäuden (BEG EM)

Alternativ kann für die Verlängerung für Einzelmaßnahmen auch der Praxisnachweis gemäß Ziffer 0 (BT) für ein Effizienzgebäude (KfW) erbracht werden.

Kategorie Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme - Energieberatung für Nichtwohngebäude DIN 18599 (BAFA)

28 Eintragungsvoraussetzungen

28.1 Grundqualifikation

Expertinnen und Experten müssen über die Berechtigung verfügen, Anträge im Förderprogramm Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme (BAFA) Anträge für Energieberatungen gem. DIN V 18599 zu stellen. Die Antragsberechtigung wird durch das BAFA festgestellt.

In den Fällen, in denen das BAFA von einer Expertin oder einem Experten zur Datenübermittlung an die dena ermächtigt wurde, wird die dort festgestellte Antragsberechtigung der dena automatisch mitgeteilt. Technische Voraussetzung für eine erfolgreiche Datenübermittlung ist die identische Schreibweise des Vor- und Nachnamens.

Die dena lässt sich bei Nachweis der vom BAFA festgestellten Antragsberechtigung von den Expertinnen und Experten lediglich einen Nachweis von Ausbildung / Studium vorlegen, um diese in der Expertensuche darstellen zu können. Von Absolventinnen und Absolventen einer Qualifikationsprüfung Energieberatung für Nichtwohngebäude (BAFA) benötigt die dena den Nachweis über die bestandene Abschlussprüfung.

28.2 Zusatzqualifikation

Ergänzend zur Grundqualifikation ist eine Zusatzqualifikation gemäß Ziffer 4.1.1.2 (AT) erforderlich. Diese entspricht für die Kategorie „Energieberatung für Nichtwohngebäude DIN 18599 (BAFA)“ der Kategorie „Bundesförderung für effiziente Gebäude - Nichtwohngebäude“. Es gelten die Regelungen gemäß Ziffer 26.2 (BT). Absolventinnen und Absolventen der Qualifikationsprüfung Energieberatung für Nichtwohngebäude (BAFA) verfügen über die erforderliche Zusatzqualifikation und benötigen keinen weiteren Nachweis.

28.2.1 Weiterbildung

Im Folgenden sind Zusatzqualifikationen gemäß Ziffer 4.1.1.2.1., 4.1.1.2.2 und. 4.1.1.2.3 (AT) gemeint.

28.2.1.1 Weiterbildung gemäß Anlage 1 des Regelhefts

Wird die Zusatzqualifikation durch eine Weiterbildung nachgewiesen, so muss diese erfolgreich absolviert sein und aus dem Basismodul und dem Vertiefungsmodul „Nichtwohngebäude“ bestehen.

28.2.1.2 Übergangs- und Sonderregelungen.

Übergangs- und Sonderregelungen zu Art und Umfang der erforderlichen Weiterbildung sind in der Anlage 1 Ziffer 33 aufgeführt.

29 Verlängerung der Eintragung

Voraussetzungen für die Verlängerung der Eintragung sind der Besuch von Fortbildungen (siehe Ziffer 5.1.1 (AT)) sowie ein Praxisnachweis (siehe Ziffer 5.1.2 (AT)), die die nachfolgend geregelten Anforderungen erfüllen.

29.1 Anforderungen an die Fortbildungen

Der Themenbereich ist im Fortbildungskatalog (Anlage 2 Ziffer 35) unter Nichtwohngebäude definiert.

29.2 Anforderungen an den Praxisnachweis

Der Praxisnachweis setzt eine eigenständig und persönlich erbrachte, vom BAFA im Rahmen der Bundesförderung Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme geförderte Energieberatung für Nichtwohngebäude voraus.

Der Praxisnachweis kann durch folgende eingenständig und persönlich erbrachte Leistungen erfolgen:

- ein vom BAFA im Rahmen der Bundesförderung Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme geförderte Energieberatung Nichtwohngebäude DIN 18599
- eine vom BAFA im Rahmen der Bundesförderung für die Energieberatung im Nichtwohngebäude von Kommunen und gemeinnützigen Organisationen geförderte Energieberatung

Der Praxisnachweis muss jeweils in Inhalt und Aufbau den Vorgaben der zum Zeitpunkt der Durchführung gültigen Richtlinie des jeweiligen Förderprogramms entsprechen.

Er kann durch Vorlage der entsprechenden Unterlagen (Beratungsbericht) oder durch Angabe der Berater- und Vorgangsnummer eingereicht werden. Der Praxisnachweis mittels Berater- und Berichtsnummer ist nur möglich, sofern die Expertin oder der Experte der Datenübertragung zwischen BAFA und dena im Benutzerkonto vorab zugestimmt hat. In diesem Fall erfolgt eine Überprüfung von Berater- und Vorgangsnummern beim BAFA durch die dena.

Kategorie Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude Denkmal (KfW) und Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude Denkmal (KfW)

30 Eintragungsvoraussetzungen

Die Prüfung der Grund- und Zusatzqualifikation erfolgt durch die Wissenschaftlich-Technische Arbeitsgemeinschaft für Bauwerkserhaltung und Denkmalpflege GmbH (WTA). Die Anforderungen werden unter www.wta-gmbh.de beschrieben. Nach positiver Prüfung erfolgt die Eintragung in die Expertenliste für das entsprechende Förderprogramm. Qualifikationsnachweise werden der dena von der WTA nicht übermittelt.

31 Verlängerungsvoraussetzungen

Die Prüfung der Nachweise für die Verlängerung erfolgt durch die WTA. Die Anforderungen werden unter www.wta-gmbh.de beschrieben. Nach positiver Prüfung erfolgt die Verlängerung der Eintragung für das entsprechende Förderprogramm. Qualifikationsnachweise werden der dena von der WTA nicht übermittelt.

Anlage 1

32 Überblick Weiterbildung

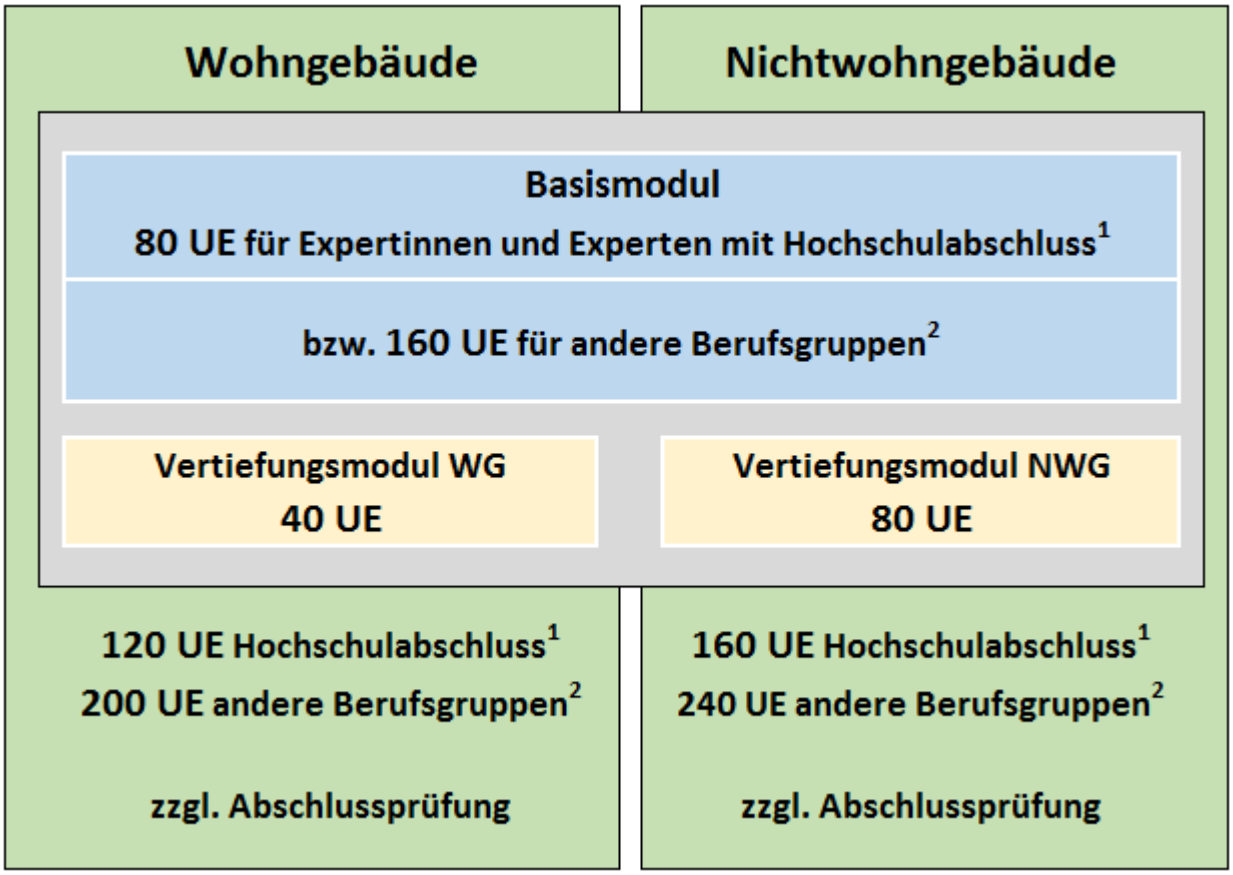

- [1]Stundenumfang für Personen mit einer Ausstellungsberechtigung nach § 88 Absatz 1 Nr. 1 GEG oder § 88 Absatz 1 Nr. 2 ohne Beschränkung der Nachweisberechtigung
- [2]Stundenumfang für Personen mit einer Ausstellungsberechtigung nach § 88 Absatz 1 Nr. 3 und 4 GEG ohne Beschränkung der Nachweisberechtigung.

Eine Abschlussprüfung über die Inhalte aller Module der jeweiligen Weiterbildung ist verpflichtend.

Anbieter von Weiterbildungen, die den überwiegenden Anteil an Inhalten aus Anlage 1 Ziffer 34 anbieten, können zu bestimmten gebäudeenergiespezifischen Abschlüssen und Ausbildungen ergänzende Schulungsangebote entwickeln, in denen die bisher nicht angebotenen Inhalte aus Anlage 1 Ziffer 34 vermittelt werden. Die Abschlussprüfung muss alle Inhalte, auch diejenigen des ergänzenden Schulungsangebots, umfassen.

Die Bestätigung, dass die Anforderungen an die Weiterbildung je Kategorie eingehalten wurden, erfolgt über das Formblatt „Erklärung des Anbieters von Weiterbildungen“.

- Das Basismodul (Anlage 1 Ziffer 34) kann wie folgt ersetzt werden durch
  - die bereits vorliegende Eintragung in den Kategorien
    - Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude*,
    - Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude*,
    - Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude Denkmal*,
    - Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude Denkmal*,
    - Energieberatung für Wohngebäude (BAFA) und/oder
    - Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlage und Systeme - Energieberatung für Nichtwohngebäude DIN 18599 (BAFA)
  - eine erfolgreiche Weiterbildung
    - gemäß einer Richtlinie zur Energieberatung für Wohngebäude (ehemals Vor-Ort-Beratung) (BAFA) oder
    - im Modul „Beratung“ oder
    - im Modul „Planung und Umsetzung – Wohngebäude“.

Das Vertiefungsmodul Wohngebäude (Anlage 1 Ziffer 34) kann wie folgt ersetzt werden durch

- die bereits vorliegende Eintragung in der Kategorie
  - „Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude Denkmal mit der Unterkategorie „Effizienzhaus Denkmal (KfW) und Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude Denkmal mit der Unterkategorie „Effizienzgebäude Denkmal (KfW)“*

*Der Begriff „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ (und die darunter geführten Kategorien Effizienzhaus bzw. Effizienzgebäude sowie Einzelmaßnahmen) umfasst bis zum 30.06.2021 auch noch die KfW-Förderprogramme „Energieeffizient Bauen und Sanieren“ für Wohn- bzw. Nichtwohngebäude, die ab dem 01.07.2021 vollständig von der neuen Bundesförderung für effiziente Gebäude abgelöst werden.

33 Übergangs- und Sonderregelungen Weiterbildungen

33.1 Übergangsregelungen
Bundesförderung für effiziente Gebäude - Nichtwohngebäude und Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlage und Systeme - Energieberatung für Nichtwohngebäude DIN 18599*

Bis zum **30. Juni 2021** (Eingang des unterschriebenen Antrags bei der dena) können für eine Eintragung in die Kategorien „Bundesförderung für effiziente Gebäude - Nichtwohngebäude“* und „Energieberatung für Nichtwohngebäude DIN 18599“ die Module für die Weiterbildungen wie folgt nachgewiesen werden:

Basismodul:

- Seit 2002 erfolgreich absolvierte Fortbildungen zu Themen des Weiterbildungskatalogs (Basis- und Vertiefungsmodul Nichtwohngebäude, Anlage 1 Ziffer 34) mit einem Gesamtumfang von mindestens 70 UE bzw. 100 UE.
  Mit dem Vertiefungsmodul sind in Summe 150 UE zu erreichen.

Vertiefungsmodul:

- Eine erfolgreich absolvierte Weiterbildung zur Anwendung der DIN V 18599 für Nichtwohngebäude, die bis zum 30. September 2017 absolviert wurde und deren Themen Bestandteil des Vertiefungsmoduls Nichtwohngebäude (Anlage 1 Ziffer 34) sind (50 UE inklusive Prüfung und Projektbericht, dieser gemäß Anlage 1 Ziffer 34, Vertiefungsmodul Nichtwohngebäude) oder
- Eine erfolgreich absolvierte Weiterbildung zur Anwendung der DIN V 18599 für Nichtwohngebäude, sofern diese im Zeitraum vom 1. März 2007 bis 30. April 2016 mit einem Umfang von mindestens 40 UE absolviert wurde und sofern dabei alle für Nichtwohngebäude wesentlichen Teile der DIN V 18599 Anwendung gefunden haben (zulässig sind nur Themen gemäß Anlage 1, Vertiefungsmodul „Nichtwohngebäude“, inklusive Prüfung, ohne Anforderungen für einen Projektbericht). Sind dabei nicht 50 UE erreicht worden, sind Nachweise zu Fortbildungen in Höhe der Differenz zu 50 UE (zum Beispiel 10 UE bei Nachweis von 40 UE) zu Themen gemäß Vertiefungsmodul „Nichtwohngebäude“ Anlage 1 Ziffer 34 einzureichen.
  Sofern die Weiterbildung zur Anwendung der DIN V 18599 im Zeitraum zwischen dem 1. März 2007 und 31. Dezember 2011 absolviert wurde, sind 8 UE als Auffrischungskurs zur aktuellen Fassung der DIN V 18599 nachzuweisen.

*Der Begriff „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ (und die darunter geführten Kategorien Effizienzhaus bzw. Effizienzgebäude sowie Einzelmaßnahmen) umfasst bis zum 30.06.2021 auch noch die KfW-Förderprogramme „Energieeffizient Bauen und Sanieren“ für Wohn- bzw. Nichtwohngebäude, die ab dem 01.07.2021 vollständig von der neuen Bundesförderung für effiziente Gebäude abgelöst werden.

33.2 Sonderregelung Bundesförderung für effiziente Gebäude - Wohngebäude*

Für Expertinnen und Experten, die bis zum **30. Juni 2021** eine Weiterbildung begonnen haben, die die Anforderungen des Moduls Planung und Umsetzung Wohngebäude im Sinne des vorherigen Regelhefts (Stand 1. September 2015) erfüllt, gilt, dass diese als Zusatzqualifikation für diese Kategorie berücksichtigt werden kann.

*Der Begriff „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ (und die darunter geführten Kategorien Effizienzhaus bzw. Effizienzgebäude sowie Einzelmaßnahmen) umfasst bis zum 30.06.2021 auch noch die KfW-Förderprogramme „Energieeffizient Bauen und Sanieren“ für Wohn- bzw. Nichtwohngebäude, die ab dem 01.07.2021 vollständig von der neuen Bundesförderung für effiziente Gebäude abgelöst werden.

34 Weiterbildungskatalog für die Eintragung in der Expertenliste

Basismodul

Wohngebäude	Nichtwohngebäude
Basismodul	
Block 1: Rechtliche Grundlagen	
Anwendung des GEG in der Praxis - Inhaltlicher Überblick - Grundbegriffe - Anforderungen bei Neubauten und Gebäuden im Bestand - Grundlagen zur Erstellung von Energieausweisen in Neubau und Bestand	
Rechtliche Grundlagen - Inhaltlicher Kurzüberblick - EU-Gebäuderichtlinie und ihre nationale Umsetzung in Deutschland - GEG - DIN V 18599 – Energetische Bewertung von Gebäuden - DIN 4108 / 4701 – Wärmeschutz und Wärmebedarfsberechnung - Abhängigkeiten und Zusammenspiel der verschiedenen Verordnungen bzw. Gesetze, inklusive Normen	
Block 2: Bestandsaufnahme und Dokumentation	
Grundlagen: Energetische Standards - Effizienzhaus, solares Bauen, klimagerechter Gebäudeentwurf - Kenntnisse über energetische Standards bei Neubauten und Gebäuden im Bestand - Anforderungen an energieeffiziente Gebäude - Ausrichtung und Gestaltung von Gebäuden - Fallbeispiele für verschiedene Gebäudearten und energetische Ausstattungsstandards - Zusammenwirken von Technik und Gebäude	
Bestandsaufnahme und Dokumentation der Baukonstruktion und der technischen Anlagen - Energetische und geometrische Kennwerte der Gebäudehülle - Energetische Kennwerte von anlagentechnischen Komponenten, inklusive deren Betriebseinstellung und Wartung - Dokumentation der Energieverbrauchskenndaten - Dokumentation der individuellen Bedürfnisse und des Nutzerverhaltens und deren Auswirkungen auf den Energieverbrauch	
Einflussfaktoren - Nutzerverhalten - Leerstand - Klimarandbedingungen - Witterung	
Wärmedämmstoffe und –systeme im Vergleich - Baustoffe, Eigenschaften und Einsatzgebiete, Brandschutz	
Außen- und Dachdämmung, Fenster und Türen - Grundsätzliche Konstruktionen für Wände, Fenster, Dach, Decken, Fußböden - Berücksichtigung des Feuchte-, Schall- und sommerlichen Wärmeschutzes - Dämmungsmaßnahmen von Außenbauteilen und Bauteilen zu unbeheizten und teilweise genutzten Räumen in Neubau und Bestand	

Wohngebäude	Nichtwohngebäude

Basismodul

Innen- und Kerndämmung
- Grundlagen der Innendämmung unter Berücksichtigung der Wärmebrücken, insbesondere der Anschlüsse der Decken, Fußböden und Innenwände an die Außenwände
- Beispiele, Materialien zur Wärmedämmung

Schwachstellen Gebäudehülle: Wärmebrücken, Lüftungswärmeverluste
- Erfassung, Ausweisung, Berechnung und Vermeidung von Schwachstellen (Wärmebrücken und Lüftungswärmeverluste) unter Hinweis auf die Behaglichkeit durch Reduzierung von Zugluft und Fußkälte durch Sanierungsmaßnahmen
- Reduzierung energetischer Verluste – Wärmedämmung und Luftdichtheit (Wärmebrücken, Transmissionswärmeverluste, sommerlicher Wärmeschutz etc.) in Neubau und Bestand
- Wärmebrückenarme und luftdichte Details

Block 3: Beurteilung der Gebäudehülle

Energetische Grundlagen
- Physikalische Wirkprinzipien und Energiekennwerte
- Bilanzierungsgrenzen, Flächenermittlung
- Grundlagen des Wärme- und Feuchteschutzes (Temperaturverlauf in Bauteilen, Glaser-Diagramm, Nutzereinfluss, Wärmebrücken)
- Ermittlung von Eingangs- und Berechnungsgrößen für die energetische Berechnung: Wärmeleitfähigkeit, Wärmedurchlasswiderstand, Wärmedurchgangskoeffizient, Transmissionswärmeverlust, Lüftungswärmebedarf, nutzbare interne und solare Wärmegewinne
- Berechnung von U-Werten
- Wärmebrücken
- Kenntnisse der Luftdichtheitsmessungen und der Ermittlung der Luftdichtheitsrate

Wärmebrücken in Neubau und Bestand
- Berechnung von Wärmebrücken und Gleichwertigkeitsnachweisen, Konstruktionsempfehlungen
- Wärmebrücken-Beispielrechnung mit Software und Gleichwertigkeitsnachweis
- Wärmebrückenkatalog nach DIN 4108, Beiblatt 2

Grundlagen sommerlicher Wärmeschutz /Behaglichkeit
- Grundlagen solare Wärmelast im Sommer
- Möglichkeiten zur Vermeidung

Instrumente zur Qualitätssicherung
- Grundlagen und Anwendung von Thermografie und Luftdichtheitstest

Block 4: Beurteilung von Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen

Überblick Heizungstechnik
- Allgemein: Komponenten einer energieeffizienten Heizungsanlage unter Berücksichtigung alternativer und erneuerbarer Energien (Wärmeerzeugung, Wärmespeicherung, Wärmeverteilung, Wärmeübergabe)
- Heizungstechnik, mit einem Überblick über die am Markt befindlichen Wärmeerzeuger (Heizkessel, Wärmepumpen, BHKWs, Brennstoffzellen, Pellets, Solarthermie etc.) mit ihren bevorzugten Einsatzgebieten
- Kennwerte der Heizungstechnik
- Regelungs- und Steuerungstechnik
- Abgasentsorgung
- Brennstoffversorgung und -lagerung
- Wärmeverteilung
- Wärmespeicherung und -übergabe (Heizkörper, Fußbodenheizung, Temperierung etc.) unter energetischen Gesichtspunkten

Wohngebäude	Nichtwohngebäude

Basismodul

- Überschlägige Auslegung: Speicher, BHKWs, Wärmepumpen
- Auslegung Heizsystem - Vorgabe der Parameter für Heizungsbauer in Übereinstimmung mit dem Energiebedarf (überschlägige Heizlastberechnung für Kesseldimensionierung), Vergleich der Heizungsalternativen unter Energiesparaspekten und Beratung bei der Wahl des Heizungssystems

Regelungstechnik für Heizungsanlagen

- Details zum Zusammenspiel der Anlagentechnik; beispielweise: thermische Solaranlage im Zusammenspiel mit Warmwasserspeicher und Kesselanlage
- Kenntnisse hydraulischer Abgleich
- Einfache Dimensionierungen, Berechnung des hydraulischen Abgleichs

Schwachstellen Heizungstechnik

- Erfassung, Ausweisung und Beseitigung von möglichen Schwachstellen bei vorhandenen Heizungssystemen

Überblick Warmwasserbereitung

- Komponenten der Warmwasserbereitungsanlage, mit einem Überblick über die am Markt befindlichen Warmwasserversorgungssysteme inklusive der Speicher mit ihren bevorzugten Einsatzgebieten
- Energieeffiziente Warmwasserbereitung
- Legionellenproblematik
- Überschlägige Auslegung thermischer Solaranlagen

Wärme- und Kälteerzeugung unter Einsatz erneuerbarer Energien

- Einsatz von regenerativen Energien, insbesondere für die Bereiche der Solarenergienutzung sowie der Verfeuerung von fester Biomasse und Biogas für hocheffiziente Gebäude (Effizienzhaus 40 und 55)
- Auswahlentscheidung für den Einsatz von regenerativen Energien in Neubau und Bestand für hocheffiziente Gebäude

Berechnung nach DIN V 18599 und DIN 4701-10

- Unterschiede in der Berechnung
- Beispielrechnung

Block 5: Beurteilung von raumlufttechnischen Anlagen und sonstigen Anlagen zur Kühlung

Überblick Lüftungsanlagen, Wärmerückgewinnung

- Arten, Systeme, Auslegungen, Optimierungen
- Kennwerte der Lüftungstechnik
- Technische und bauliche Anforderungen
- Berücksichtigung von Brand- und Schallschutzanforderungen
- Regelungstechnik für raumlufttechnische Anlagen
- Einsatz von Lüftungsanlagen unter Berücksichtigung verschiedener Wärmerückgewinnungssysteme und Möglichkeiten der thermischen Vorbehandlung (Vorwärmung/Vorkühlung) der Außenluft, z. B. mittels einer entsprechenden Luftführung durch das Erdreich (Erdkollektor)
- Grundlagen der DIN 1946-6 und Erfordernis von Lüftungskonzepten bei Neubau und Sanierung
- Energetische Inspektion von Lüftungsanlagen nach § 75 GEG / DIN EN 15240

Block 6: Beurteilung von Beleuchtungs- und Belichtungssystemen

- Keine Themen im Basismodul.

Block 7: Strom aus erneuerbaren Energien

Strom aus erneuerbaren Energien

- Einsatzmöglichkeiten, Einbaumöglichkeiten und Voraussetzungen in Neubau und Bestand
- Dimensionierung und Energiespeichertechnologie, insbesondere bei Effizienzhäusern (KfW) 40 Plus

Wohngebäude	Nichtwohngebäude

Basismodul

- Anrechnung erneuerbaren Stroms gemäß GEG - Möglichkeiten, Beispiele, Berechnung

Block 8: Bilanzierung von Gebäuden und Erbringung der Nachweise

Ausstellen von Nachweisen und Energieausweisen
- Kenntnisse über energetische Anforderungen und das Bauordnungsrecht (insbesondere Mindestwärmeschutz)
- Ermittlung und Bewertung des Energieverbrauchs (inklusive Witterungsbereinigung)
- Erfassung, Berechnung und Ausweisung von Emissionsraten (CO_2, NO_x)

Ausstellen von Energieausweisen
- Durchführen von Berechnungen nach anerkannten Rechenverfahren (Erstellung von Verbrauchsausweis und Bedarfsausweis)
- Praxistipps, typische Fehler beim Ausstellen von Energieausweisen

Softwareprogramme für die energetische Bewertung von Gebäuden
- Informationsüberblick über die am Markt angebotenen Softwareprogramme
- Erfahrungswerte beim Einsatz

Anwendung der DIN V 18599 mit Software, Abgrenzung 18599 und 4108-6/4701-10
- Unterschiede in der Berechnung
- Durchführung beider Berechnungsverfahren mittels Softwareeingabe für Energieausweis-Beispiel

Block 9: Beratung, Planung und Umsetzung

Wirtschaftlichkeit
- Berechnungsvarianten zur Wirtschaftlichkeit mit Angaben zur Amortisation und einer auf den Beratungsempfänger (Laien) zugeschnittenen Darstellung zur Rentabilität der einzelnen Maßnahmen
- Berechnungsmethoden (Amortisationsrechnung, Annuitäten-/Kapitalwertmethode)
- Methoden zur Entscheidungsfindung in Neubau und Bestand, einschließlich Beurteilung der Machbarkeit und der Kosteneffizienz energetischer Maßnahmen

Vermittlung geringinvestiver Maßnahmen
- Vertiefung Optimierung der Anlagentechnik durch Steuerung und Regelung
- Fugenabdichtung, Lüftungsverhalten und einfache Dämm-Maßnahmen

Erstellen von Modernisierungsempfehlungen
- Ausarbeitung geeigneter Maßnahmen
- Erreichbare Energieeinsparungen
- Durchführen von Wirtschaftlichkeitsberechnungen und Hinweise zur Beurteilung und Erstellung von Modernisierungsempfehlungen, inklusive Wirtschaftlichkeit und technischer Machbarkeit
- Betrachtung der Komplettsanierung und der Erstellung eines Sanierungsfahrplans

Erstellung von Beratungsberichten, inklusive Berücksichtigung der Förderung
- Informationsüberblick bezüglich der Fördermöglichkeiten für Maßnahmen zur Reduzierung des Energieeinsatzes, beispielsweise über einen Sanierungsfahrplan

Beratung, Planung und Umsetzung
- Kenntnisse der Planung und energetischer Baubegleitung
- Praxistipps: Minimierung von Wärmebrücken bei Planung und Umsetzung
- Empfehlungen zur Verbesserung des sommerlichen Wärmeschutzes
- Kenntnisse über die Erstellung von Sanierungsfahrplänen

Erkennung und Bewertung der Luftdichtheit in Gebäuden
- Grundlagen luftdichter Gebäude
- Konstruktionsempfehlungen, Vorstellung geeigneter luftdichter Bauteilanschlüsse
- Erkennen von Leckagen, Vermeidung und Behebung von Undichtheiten in Neubau und Bestand

Wohngebäude	Nichtwohngebäude
Basismodul	
Bedarfs-/Verbrauchs-Abgleich - Einfache Plausibilitätschecks (Faustformeln) - Einschätzung der Berechnungsergebnisse im Vergleich zum Energieverbrauch	
Vermittlung von Beratungskompetenzen - Beratungskompetenzen und Darstellungsmöglichkeiten fachlicher Zusammenhänge in Berichten (Musterbericht), Präsentationen und Kundengesprächen	

Vertiefungsmodul

Wohngebäude	Nichtwohngebäude
Vertiefungsmodul	
Block 1: Rechtliche Grundlagen	
	Rechtliche Grundlagen - EU-Gebäuderichtlinie, GEG - EU-Energieeffizienz-Richtlinie - EDL-Gesetz - DIN V 18599 – Energetische Bewertung von Gebäuden in der Anwendung für Nichtwohngebäude
Anwendung des GEG in der Praxis für Wohngebäude - NEU: Anforderungen bei gemischt genutzten Gebäuden und bei Erweiterung - Aspekte des Bestands- und Denkmalschutzes - Praxisbeispiele: Auslegungsfragen des DiBt	**Anwendung des GEG in der Praxis für Nichtwohngebäude** - NEU: Anforderungen bei gemischt genutzten Gebäuden und bei Erweiterung - Aspekte des Bestands- und Denkmalschutzes - Anwendung des GEG und Auslegungsfragen des DiBt für Nichtwohngebäude
Block 2: Bestandsaufnahme und Dokumentation	
	Grundlagen der Bilanzierung von Nichtwohngebäuden - Energetische Standards Nichtwohngebäude, Effizienzhäuser Nichtwohngebäude gemäß KfW-Merkblättern - Zonierung (Grundlagen und Vorgehensweise) nach DIN V 18599 Teil 1: Allgemeine Bilanzierungsverfahren, Begriffe, Zonierung und Bewertung der Energieträger, Anwendung des vereinfachten Verfahrens (Ein-Zonen-Modell) - Unterschiede Ein- und Mehr-Zonen-Modell - Darstellung Nutzenergiebedarf für Heizen in der DIN V 18599 Teil 2: Nutzenergiebedarf für Heizen und Kühlen von Gebäudezonen
Innen- und Kerndämmung - Übersicht der Planungsaufgaben bei Umsetzung einer Innendämmung unter Berücksichtigung der Wärmebrücken, insbesondere der Anschlüsse der Decken, Fußböden und Innenwände an die Außenwände - Feuchteschutztechnische Beurteilung der Planung und Umsetzung - Berücksichtigung von möglichen Wärmebrücken im Bauprozess	**Wärmedämmstoffe und -systeme von Fassadensystemen** - Fassadensysteme, insbesondere Vorhang- und Glasfassaden - Berechnung von U-Werten für Fassadensysteme, insbesondere Vorhang- und Glasfassaden

Wohngebäude	Nichtwohngebäude
Vertiefungsmodul	
Block 3: Beurteilung der Gebäudehülle	
Vertiefung sommerlicher Wärmeschutz /Behaglichkeit - Beispielrechnung solare Wärmelast im Sommer - Planung und Dimensionierung des sommerlichen Wärmeschutzes - Fachgerechte Umsetzung der Lüftungs- und Verschattungsmöglichkeiten	**Vertiefung sommerlicher Wärmeschutz /Behaglichkeit** - Sommerlicher Wärmeschutz für Nichtwohngebäude, Bewertung verschiedener Systeme, z. B. Lüftungs- und Verschattungsmöglichkeiten, Berechnung sommerlicher Wärmeschutz nach DIN 4108-2 - Darstellung Nutzenergiebedarf für Kühlen (äußere und innere Lasten) in der DIN V 18599 Teil 2: Nutzenergiebedarf für Heizen und Kühlen von Gebäudezonen
	Instrumente zur Qualitätssicherung - Luftdichtheitsmessungen bei mehreren Zonen bzw. großen Gebäuden
Block 4: Beurteilung von Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen	
	Überblick Heizungstechnik in Nichtwohngebäuden - Kesselanlagen in typischen Leistungsklassen für Nichtwohngebäude (ca. 50 bis 400 kW), typische Energieträger - KWK-Anlagen in typischen Leistungsklassen für Nichtwohngebäude, Überblick KWK-Technologien (Motoren-KWK, GuD, Brennstoffzellen-KWK) - Darstellung verschiedener Heizsysteme in der DIN V 18599 Teil 5: Endenergiebedarf von Heizsystemen (Wärmeerzeugung, -verteilung, -speicherung, -übergabe) - Betrachtung von Nah- bzw. . Fernwärmesystemen sowie Strahlungsheizung gemäß TMA (Technische Mindestanforderungen) der Bundesförderung für effiziente Gebäude - Nichtwohngebäude und deren Berücksichtigung in der Bilanzierung - Darstellung von KWK-Anlagen in der DIN V 18599 Teil 9: End- und Primärenergiebedarf von stromproduzierenden Anlagen
	Wärmeerzeugung unter Einsatz erneuerbarer Energien - Darstellung erneuerbarer Energien in der DIN V 18599, z. B. Solarthermie, Biogas-BHKW, Holzfeuerung - Berücksichtigung der Abwärmenutzung bei der Bilanzierung - Erfüllung und Umsetzung Teil 2 Abschnitt 4 und Teil 3 Abschnitt 2 GEG - Erfüllung und Umsetzung der Anforderungen an den Einsatz erneuerbarer Energien in der BEG EM
	Schwachstellen Heizungstechnik

Wohngebäude	Nichtwohngebäude
Vertiefungsmodul	
	- Schwachstellen Heizungs- und Kältetechnik Nichtwohngebäude und ihre Darstellung in der Bilanzierung nach DIN V 18599 (z. B. Ermittlungsleitungslängen, Optimierung hydraulischer Schaltungen, hydraulische Einregulierung,)
	Überblick Warmwasserbereitung in Nichtwohngebäuden - Berücksichtigung verschiedener Warmwasserversorgungssysteme in der DIN V 18599 Teil 8: Nutz- und Endenergiebedarf von Warmwasserbereitungssystemen
	Regelungstechnik und Gebäudeautomation für Nichtwohngebäude - Grundlagen der Gebäudeautomation (Sensoren, Aktoren, Automationsstationen, Bussysteme, Managementsysteme) - Darstellung der Regelungstechnik bzw. Gebäudeautomation in der DIN V 18599, insbesondere Teil 11: Gebäudeautomation, Ermittlung des Gebäudeautomationsgrades, Berücksichtigung verschiedener regelungstechnischer Varianten für das Zusammenwirken von Heizungs-, Lüftungs-, Kälte- und Beleuchtungstechnik
Block 5: Beurteilung von raumlufttechnischen Anlagen und sonstigen Anlagen zur Kühlung	
	Überblick Lüftungsanlagen, Wärmerückgewinnung in Nichtwohngebäuden - Überblick und Bewertung unterschiedlicher Arten von raumlufttechnischen Anlagen für Nichtwohngebäude und deren Konstruktionsmerkmale, Berücksichtigung der Druckverluste, Brandschutz /Entrauchung /Schallschutz - Grundlagen der DIN EN 13779 (Auslegung von RLT-Anlagen)
Berechnung von Lüftungs- und Klimaanlagen - Berechnungen nach DIN V 18599 und DIN V 4701-10 - Grundlagen über Klimaanlagen in Wohngebäuden	**Berechnung nach DIN V 18599** - Berechnung der Nutzenergie für die Luftaufbereitung - Berechnung des Energiebedarfs für die Befeuchtung mit einem Dampferzeuger - Darstellung von Raumlufttechniksystemen und Wärmerückgewinnung in der DIN V 18599 (Teil 3: Nutzenergiebedarf für die energetische Luftaufbereitung, Teil 7: Endenergiebedarf von Raumlufttechnik- und Klimakältesystemen für den Nichtwohnungsbau) - Anforderungen der Technischen Mindestanforderungen (TMA) der Bundesförderung für effiziente Gebäude - Nichtwohngebäude z. B. an

Wohngebäude	Nichtwohngebäude
Vertiefungsmodul	
	Wärmerückgewinnungsgrad, Effizienzklassen, Dichtheit
Erstellung von Lüftungskonzepten - Erstellung von Lüftungskonzepten gemäß DIN 1946-6 (freie Lüftung, Querlüftung, Schachtlüftung, mechanische Lüftung) - Beispielhafte Erstellung eines Lüftungskonzepts - Verschiedene Lüftungsmöglichkeiten	**Erstellung von Lüftungskonzepten** - Lüftungskonzept: erforderlicher Außenluft-Volumenstrom, Spezifikation der Lösung zur Umsetzung, anlagentechnische Lösungen zur Vermeidung von Kondenswasser und Feuchteschäden
	Überblick Kältetechnik - Kältetechnik, mit einem Überblick über die am Markt befindlichen Kälteerzeuger (Kältemaschinen, Bauarten) mit ihren bevorzugten Einsatzgebieten, Rückkühlwerke (Bauarten, nass, trocken) - Einsatz erneuerbarer Energien im Hinblick auf Teil 2 Abschnitt 4 und Teil 3 Abschnitt 2 GEG - Kältemittel - Regelungs- und Steuerungstechnik - Kälteverteilung - Kältespeicherung und -abgabe (Eisspeicher, Kühldecken, Induktionsgeräte, Temperierung, Betonkernaktivierung etc.)
	Berechnung nach DIN V 18599 - Berechnung des Kühlbedarfs von Nichtwohngebäuden (Nutzkälte) und der Nutzenergie für die Luftaufbereitung nach DIN V 18599-2 - Berechnung des Energiebedarfs für die Befeuchtung mit einem Dampferzeuger Bewertung von Bauteiltemperierungen - Überschlägige Auslegung: Speicher, Kältemaschinen, Rückkühlwerke - Darstellung von Klimakältesystemen in der DIN V 18599 Teil 7: Endenergiebedarf von Raumlufttechnik- und Klimakältesystemen für den Nichtwohnungsbau
Block 6: Beurteilung von Beleuchtungs- und Belichtungssystemen	
	Berechnungen zur Beleuchtung - Energieeffiziente Beleuchtung: technische Grundlagen für Kunst- und Tageslichtnutzung, Bauteile und Systeme zur Nutzung von Kunst- und Tageslicht, Lichtlenkung, Berechnung der elektrischen Bewertungsleistung, Bewertung der tageslichtabhängigen Kunstlichtregelung - Darstellung verschiedener Beleuchtungssysteme für Nichtwohngebäude gemäß DIN V 18599 Teil 4: Nutz- und Endenergiebedarf für Beleuchtung
Block 7: Strom aus erneuerbaren Energien	

Wohngebäude	Nichtwohngebäude
Vertiefungsmodul	
	Strom aus erneuerbaren Energien - Darstellung von Photovoltaik-Anlagen in der DIN V 18599 Teil 9: End- und Primärenergiebedarf von stromproduzierenden Anlagen
Block 8: Bilanzierung von Gebäuden und Erbringung der Nachweise	
	Erstellung von Nachweisen unter Anwendung der DIN V 18599 - Anwendung der DIN V 18599 für Nichtwohngebäude mit Software - Darstellung von Nutzungsrandbedingungen für Nichtwohngebäude in der DIN V 18599 Teil 10: Nutzungsrandbedingungen, Klimadaten - Erkennen von Eingabewerten für die Bilanzierung in typischen Berechnungs- bzw. Planungsunterlagen
Ausstellen von Energieausweisen - Für die Zielvariante Effizienzhaus (KfW) 40 und 55 sowie als öffentlich-rechtlicher Nachweis nach Neubau und Sanierung - Praxistipps für die Bilanzierung von Effizienzhäusern (KfW)	**Ausstellen von Effizienzgebäude-Nachweisen** - Für die Zielvarianten Effizienzgebäude Nichtwohngebäude gemäß KfW-Merkblättern sowie von Energieausweisen als öffentlich-rechtlicher Nachweis nach Neubau und Sanierung auf Grundlage der Berechnung nach DIN V 18599 - Berechnung CO_2-Reduktion gemäß Technischen Mindestanforderungen (TMA) der Bundesförderung für effiziente Gebäude - Nichtwohngebäude - Praxistipps für die Bilanzierung hocheffizienter Effizienzgebäude (KfW) nach DIN V 18599, typische Fehler und deren Risiken, erreichbare Energieeinsparungen - Vergleich der Wirtschaftlichkeit verschiedener Lösungsvarianten
Block 9: Beratung, Planung und Umsetzung	
Förderung Wohngebäude - KfW-/BAFA-förderspezifische Details - Grundlagen zu den beiden Bundesförderprogrammen (Antragstellung, Prozesse) - Details zu der Bundesförderung für effiziente Gebäude - Wohngebäude: Antragstellung, Prozesse, Dokumentation, Besonderheiten in der Bilanzierung, FAQs	**Förderung Nichtwohngebäude** - Informationsüberblick bezüglich der Fördermöglichkeiten für Maßnahmen zur Reduzierung des Energieeinsatzes in Nichtwohngebäuden - Details zu der Bundesförderung für effiziente Gebäude - Nichtwohngebäude: Antragstellung, Prozesse, Dokumentation, Besonderheiten in der Bilanzierung, FAQs - Überblick Contracting-Modelle und -Einsatzbereiche, Hinweis auf Fördermöglichkeiten (Investition/Beratung)
Projektbericht - Ausarbeitung eines beispielhaften Energieberatungsberichts, wobei das Ergebnis den Mindestanforderungen an eine	**Projektbericht** - Ausarbeitung eines beispielhaften Energieberatungsberichts - Erstellung eines Konzepts zur Gesamtsanierung

Wohngebäude	Nichtwohngebäude
Vertiefungsmodul	
Energieberatung für Wohngebäude nach den Richtlinien des BAFA entsprechen sollte - Erstellung eines Konzepts zur Gesamtsanierung - Erstellung eines individuellen Sanierungsfahrplans für Wohngebäude - Energetische Baubegleitung: Ausarbeiten einer (Teil-)Planung / Baustellendokumentation, wobei das Ergebnis den Anforderungen an ein Effizienzhaus (KfW) entsprechen muss - Berücksichtigung bautechnischer und rechtlicher Rahmenbedingungen (Grenzbebauung, Grenzabstände, Wechsel des Energieträgers) sowie bauphysikalische und statisch-konstruktive Einflüsse (Wärmebrücken, Feuchteschäden, Schallschutz, Brandschutz etc.) - Überblick Berechnungsmethoden für Lebenszykluskosten	- Erstellung eines Sanierungsfahrplans für Nichtwohngebäude - Durchführung einer Bilanzierung nach DIN V 18599 für ein Beispielgebäude, wobei das Ergebnis den Anforderungen an ein Effizienzgebäude (KfW) entsprechen muss (Neubau oder Sanierung) - Berechnung als Mehr-Zonen-Modell - Beispielgebäude mit typischer technischer Ausstattung und Nutzung eines Nichtwohngebäudes - Alle für Nichtwohngebäude wesentlichen Teile der DIN V 18599 müssen Anwendung finden - Überwiegend eigene Eingabe der Bilanzierungsdaten (kein in wesentlichen Teilen vorausgefülltes Berechnungsbeispiel)
	Plausibilitätscheck, Bedarfs-Verbrauchs-Abgleich - Bewertung von Teil- und Gesamtergebnissen der Bilanzierung nach DIN V 18599 im Sinne einer Plausibilisierung der Berechnungsergebnisse - Bedarfs-Verbrauchs-Abgleich in der Anwendung für Nichtwohngebäude
	Wirtschaftlichkeit - Ermittlung von Investitionskosten und Kosteneinsparungen für Nichtwohngebäude - Überblick Berechnungsmethoden für Lebenszykluskosten
	Geringinvestive Maßnahmen bei Nichtwohngebäuden - Zum Beispiel Optimierungsmöglichkeiten bei den Regelungsparametern über Energiemanagement/Software
Ausschreibung und Vergabe - Wichtige Inhalte von Ausschreibungstexten für hocheffiziente Neubauten und Sanierungen - Angebotsauswertung (technische und wirtschaftliche Bewertung der Angebote) / Preisspiegel - Hinweise bei Erstellung des Bauzeitenplans	**Ausschreibung und Vergabe** - Energieeffizienz-Aspekte in der Ausschreibung und Angebotsbewertung für Nichtwohngebäude, insbesondere bei Vergabeverfahren der öffentlichen Hand

Wohngebäude	Nichtwohngebäude
Vertiefungsmodul	
Baubegleitung/Qualitätssicherung - Gewerke: Schnittstellenproblematik - Kontrolle der Luftdichtheit - Kontrolle der Wärmebrückenfreiheit auf der Baustelle gemäß Planung - Kontrolle der Ausführung Gebäudehülle und Anlagentechnik gemäß Planung - Qualitätssicherungsmaßnahmen und -termine im Bauablauf	**Baubegleitung/Qualitätssicherung bei Neubau und Sanierung** - Moderation von komplexen Planungsprozessen für Nichtwohngebäude, Umgang mit Störungen im Planungs- und Bauablauf - Inbetriebnahme und Qualitätssicherung im Betrieb - Energetische Inspektion von Lüftungsanlagen nach § 75 GEG / DIN EN 15240 - VOB/B: Überblick, Abnahme
Detaillierung Baubegleitung bei Neubau und Sanierung - Ablauf und Inhalt einer qualifizierten Baubegleitung, Herangehensweise, relevante Vor-Ort-Termine - Tipps zur Prüfung von Detailplanung / Ausführungsplanung / Anschlussdetails / Wärmebrücken / Luftdichtigkeit sowie zur Prüfung von Fachplanungen (z. B. Heizung, Warmwasserbereitung, Lüftung) - Anleitung zur Prüfung der Ausschreibungsunterlagen für Sanierung und Neubau (WLG, Dämmstärke) - Hilfestellungen zur Einweisungsbegleitung der Nutzer in neue Heizungstechnik gegebenenfalls unter Einbindung erneuerbarer Energien, Überprüfung der Anlageneinstellung - Tipps zur Prüfung und Erstellung von Dokumentationsunterlagen (Hülle und Anlagentechnik) zum Gebäude nach Sanierung und Neubau - Tipps zum Monitoring des Energieverbrauchs, Nutzerinformation / -betreuung	**Detaillierung Baubegleitung bei Neubau und Sanierung** - Tipps zur Prüfung von Fachplanungen und Dokumentationsunterlagen Nichtwohngebäude (Gebäudehülle und Anlagentechnik)

Anlage 2

35 Fortbildungskatalog für die Verlängerung in der Expertenliste

Fortbildungsthemen	Anrechenbar für		
	Wohn-gebäude	Nichtwohn-gebäude	BAFA - Energieaudit DIN EN 16247
Inhalte der Weiterbildung für Wohngebäude - siehe Anlage 1 Ziffer 34	✓		
Inhalte der Weiterbildung für Nichtwohngebäude - siehe Anlage 1 Ziffer 34		✓	✓
Rechtliche Grundlagen			
Rechtliche Grundlagen für BAFA-Energieaudits DIN EN 16247 - DIN EN 16247 – Energieaudits - DIN EN 12831 / VDI 2078 (Heiz- und Kühllast) - ISO 50001 – Energiemanagement - EMAS / ISO 14001 - Umweltmanagement			✓
EU-Energieeffizienz-Richtlinie	✓	✓	✓
Bestandsaufnahme und Dokumentation			
Bauschäden im Zusammenhang mit Wärme- und Feuchteschutz, Gebäudetechnik - Differenzierte Darstellung der Probleme und ihrer tatsächlichen Bedeutung in der Praxis sowie erforderlicher und möglicher Lösungen - Schadensbilder bei WDVS und Lösungen (Brandverhalten, Algen- und Schimmelbefall, Spechtschäden)	✓	✓	✓
Raumklima - Eingangsparameter für das Raumklima zur Auslegung und Bewertung der Energieeffizienz von Gebäuden (z.B. DIN EN 15251) - Raumluftqualität, Temperatur, Licht und Akustik	✓	✓	✓
Beurteilung der Gebäudehülle			
Nachhaltiges Bauen - Zertifizierungs- und Bewertungssysteme, energetische Pflichtenhefte - Nachhaltigkeit von Baustoffen und Bauprodukten - Holzbau (Aufstockungen, Brand-, Schall-, Feuchteschutz, Bauschäden, Beispiele)	✓	✓	✓
Passive Gebäudeoptimierung - Latentwärmespeicher	✓	✓	✓
Beurteilung der Anlagentechnik, insbesondere der Gebäudetechnik			
Beurteilung der Anlagentechnik - Vorgehensweise, praktische Beispiele, Kennwerte, Praxistipps - Auslegung Gebäudetechnik - Rohrdimensionierung (z. B. DIN 1988-300)	✓	✓	✓
Spezielle Anlagensysteme für Nichtwohngebäude		✓	✓

Fortbildungsthemen	Anrechenbar für		
	Wohn-gebäude	Nichtwohn-gebäude	BAFA - Energieaudit DIN EN 16247
- Zum Beispiel Dampfkesselanlagen, Hallenheizungssysteme			
Innovative Gebäudetechnikkonzepte - Systeme mit einer Anlagenaufwandszahl unter 1 - Rein elektrische Konzepte wie Photovoltaik mit Wärmepumpe - Gebäudeautomation im Bereich Heizungs-/Lüftungstechnik (Smart Home), Raumtemperaturregelung, Lüftungssteuerung, Zähleraufschaltung (Smart Meter) - Bauteilaktivierung mittels erneuerbarer Energien	✓	✓	✓
Biomasse, Biogas - Biogas-BHKW - Holzfeuerung (Pellets, Hackschnitzel, Scheitholz)	✓	✓	✓
Geothermie - Auslegung und Dimensionierung - Anlagenkonzepte	✓	✓	✓
Grundlagen der Beleuchtung - Energieeffiziente Beleuchtung - Nutzung natürlicher Belichtung, Lichtlenkung - Energieeffizienz bei typischen Verbrauchern im Haushalt - Gebäudesystemtechnik	✓	✓	✓
Photovoltaik / solare Energien - Auslegung und Dimensionierung - Anlagenkonzepte	✓	✓	✓
Speichertechnologien - Speicher für elektrische oder thermische Energie	✓	✓	✓
Intelligente Stromnetze / Smart Grids - Informationen zum Aufbau intelligenter Stromnetze - Kombination von Erzeugung, Speicherung und Verbrauch - Anbindung direkt beim Endverbraucher	✓	✓	✓
Elektromobilität im Gebäudesektor - Elektromobilität: rechtliche Regelungen, Förderprogramme, optimale Energienutzung durch gebäudetechnische Systeme - Leitungsinfrastruktur und Ladepunkte für Elektrofahrzeuge	✓	✓	✓
Gebäudeautomation - Überwachungs-, Steuerungs-, Regelungs- und Optimierungseinrichtungen in Gebäuden - Gebäudetechnische Systeme - Digitalisierung, smarte Gebäudetechnik - Intelligenzfähigkeit von Gebäuden und Intelligenzfähigkeitsindikator	✓	✓	✓
Beurteilung von Produktionsanlagen/-prozessen im Gewerbe und Querschnittstechnologien			
Beurteilung von Produktionsanlagen/-prozessen - Maschinen, Anlagen und Prozesstechnik - Prozesskälte und Prozesswärme - Mess-, Regelungs- und Steuerungstechnik - Informations- und Kommunikationstechnik			✓

Fortbildungsthemen	Anrechenbar für		
	Wohn-gebäude	Nichtwohn-gebäude	BAFA - Energieaudit DIN EN 16247
- Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen			
Druckluft - Drucklufterzeugung (Kompressoren) - Druckluftaufbereitung, Druckluftverteilung - Vakuum und Absaugtechnik - Wärmerückgewinnungssysteme - Regelungs- und Steuerungsarten			✓
Elektrische Antriebe und Pumpen - Elektrische Motoren und Antriebe (Auslegung; Antriebsregelung) - Elektrisch angetriebene Pumpen (Auslegung; Antriebsregelung)			✓
Wärmerückgewinnung und Abwärmenutzung im Gewerbe - Prozesswärme - Abwärmenutzung für Produktionsprozesse			✓
Transport im Unternehmen - Einsparpotenziale Logistik, Transportkonzepte - effizienter Fuhrpark; alternative Transportmittel			✓
Berechnungen und Erbringung von Nachweisen			
Dynamische Simulationsberechnung - Thermische Gebäudesimulation und Anlagensimulation (beispielsweise zum Feuchteschutz, zum sommerlichen Wärmeschutz, zur Auslegung von Heiz- und Kühlanlagen) - Erstellung von Nachweisen	✓	✓	✓
Thermografie/Luftdichtheitsmessungen - Praktische Anwendung, Anwendungsbereiche, Berichterstellung	✓	✓	✓
Beratung, Planung und Umsetzung			
Energieberatung/-planung - Vorgehensweise, praktische Beispiele, Kennwerte, Praxistipps	✓	✓	✓
Beratungskompetenzen stärken - Energetischer Fußabdruck, Rebound-Effekte - Umgang mit Ressourcen/Ressourceneffizienz/Bewertung von Umweltwirkungen - Nachhaltiges Bauen, Ökobilanzierung, Lebenszykluskosten	✓	✓	✓
Beratungsbericht für kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) - Anforderungen an den Beratungsbericht bei Unternehmen in Abhängigkeit von den Jahresenergiekosten und den Fördermöglichkeiten - DIN EN 16247-1 - Monitoring des Energieverbrauchs - Erstellung von Dokumentationsunterlagen - Erstellung eines Sanierungsfahrplans für KMU			✓

Fortbildungsthemen	Anrechenbar für		
	Wohn-gebäude	Nichtwohn-gebäude	BAFA - Energieaudit DIN EN 16247
Hardware und Software für eine Energieberatung - Informationsüberblick über die am Markt angebotenen Simulations- und Auslegungsprogramme für energieeffiziente Maßnahmen und entsprechende Hardware (beispielsweise für Thermografie) - Umgang mit Bilanzierungssoftware / Softwareschulung - Datenbanken und Programme zur Energieberatung/-planung - BIM - Building Information Modeling; digitale Gebäudemodelle	✓	✓	✓
Energetisches Nutzerverhalten für KMU - Mitarbeiterschulungen zur Energieeinsparung - Vermittlung geringinvestiver Maßnahmen - Fugenabdichtung, Lüftungsverhalten und einfache Dämm-Maßnahmen			✓
Finanzierungsmodelle - Contracting-Modelle, Kredite, Fonds-Modelle	✓	✓	✓
Fördermittel für KMU - Informationsüberblick bezüglich der Fördermöglichkeiten für Maßnahmen zur Reduzierung des Energieeinsatzes - Förderprogramme für kleine oder mittlere Unternehmen (KMU)			✓
Energiemanagementsysteme in Unternehmen - Lenkung energierelevanter Abläufe - Energiedatenanalyse und Kennzahlen - Energie-Controlling-Systeme, Automatisierung			✓
Energieeinsparung durch Material- bzw. Ressourceneffizienz - Materialeffizienzberatung (Ressourceneffizienzberatung) - Material- und Energieeffizienz durch produktbezogene Maßnahmen (ressourceneffiziente Produktgestaltung, Ecodesign) - Fertigungsprozessbezogene Maßnahmen - Analyse von Material- und Stoffströmen - Kennzahlen, Indikatoren zur Bewertung von Ressourceneffizienz			✓

36 Ersatz für Praxisnachweis für die Verlängerung Energieberatung für Wohngebäude (BAFA) und Bundesförderung für effiziente Gebäude - Wohngebäude

Die praxisnahe Fortbildung hat einen Mindestumfang von 32 Unterrichtseinheiten. Sie kann nur in oben genannten Kategorien entweder als Fortbildung oder als Praxisnachweis zur Verlängerung genutzt werden.

In einem Praxisprojekt soll ein Sanierungsfahrplan (iSFP) in Verbindung mit einer realistischen energetischen Planung zu einem förderfähigen Effizienzhaus erarbeitet und für die Verlängerung in der Expertenliste bei der dena eingereicht werden. Vor Übertragung des Praxisnachweises an die dena ist der iSFP durch die Ausbilderin oder dem Ausbilder zu kontrollieren.

Im Theorieteil werden Aspekte der Planung und Umsetzung geförderter Sanierungsvorhaben und die aktuellen Förderbedingungen in den Bundesförderprogrammen für energetische Sanierung behandelt.

Die folgenden Themen sind mindestens zu vermitteln.:

Praxisteil	Theorieteil
Praxisprojekt Sanierungsfahrplan - Datenaufnahme eines bestehenden Wohngebäudes für die Berechnung des Energiebedarfs (Planunterlagen werden von Bildungsträger gestellt bzw. Aufnahme vor Ort) - Eigenständige Erarbeitung eines sinnvollen individuellen Sanierungsfahrplans für das Gebäude zum förderfähigen Effizienzhaus (KfW), - Upload der Sanierungsvariante zum förderfähigen Effizienzhaus als Praxisnachweis zur Verlängerung in der Expertenliste. (www.gedatrans.de)	**Qualitätssicherung geförderter Sanierungsmaßnahmen (technische Mindestanforderungen)** - Anforderungen an den hydraulischen Abgleich der Heizungsanlage, - Anforderungen an Wärmebrückennachweise (Beispiele für detaillierte Berechnung und Gleichwertigkeitsnachweise), - Grundsätze bei Einholung und Auswertung von Handwerkerangeboten im Hinblick auf die Förderbedingungen. (Beispiele aus der Praxis) **Update: Aktuelle Anforderungen in der Investitionsförderung des Bundes – Sanierung von Wohngebäuden:** - Antragstellung, Verwendungsnachweis - Aufgaben von Expertinnen und Experten und Checklisten in der Baubegleitung - Besonderheiten in der Bilanzierung geförderter Vorhaben, Technische Mindestanforderungen - Anforderungen an die Dokumentation geförderter Sanierungen